

Gemeinde Planebruch

mit den Ortsteilen Cammer, Damelang-Freienthal, Oberjünne

Flächennutzungsplan

Begründung

Entwurf

Stand: Dezember 2025

Begründung

Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

Impressum

Planaufstellende Gemeinde
Bürgermeister

Gemeinde Planebruch
Dr. Stephan Burow

Amtsverwaltung

Amt Brück
Fachbereich Bauen
Ernst-Thälmann-Straße 59
14822 Brück

Bearbeitung

Dr. Andreas Wolfart
Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt
Wegscheiderstraße 16
06110 Halle (Saale)
eMail: AW.PGMU@web.de

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Anlass und Ziele der Flächennutzungsplanung | 7 |
| 1.1 | Anlass und Notwendigkeit der Planung | 7 |
| 1.2 | Rahmenbedingungen der Planung | 7 |
| 1.3 | Grundzüge und Ziele der Planung | 8 |
| 1.4 | Rechtliche Bedeutung / Verbindlichkeit der Planung | 9 |
| 1.5 | Landschaftsplanung und Umweltbericht | 9 |
| 2 | Methodik und Verfahren der Flächennutzungplanung | 10 |
| 2.1 | Geltungsbereich; Integration des rechtswirksamen FNP für den OT Oberjünne | 10 |
| 2.2 | Planungshorizont | 10 |
| 2.3 | Planungsmethodik | 10 |
| 2.4 | Verfahrensablauf und Beteiligungen | 11 |
| 3 | Rechtliche Grundlagen | 12 |
| 4 | Lage im Raum | 13 |
| 4.1 | Administrative Einordnung | 13 |
| 4.2 | Siedlungsstruktur | 14 |
| 4.3 | Verkehrsnetz | 16 |
| 4.4 | Naturraum | 16 |
| 5 | Grundlagen der Flächennutzungsplanung | 17 |
| 5.1 | Planerische Grundlagen und Rahmenbedingungen | 17 |
| 5.1.1 | Raumordnung und Landesplanung hier: Eigenentwicklung gemäß Ziel 5.5 LEP-HR | 17 |
| 5.1.2 | Regionalplan Havelland-Fläming hier: rechtswirksamer Teilregionalplan Windenergie 2027 | 22 |
| 5.1.3 | Landschaftsrahmenplan | 24 |
| 5.1.4 | Rechtsgültiger FNP für den OT Oberjünne | 26 |
| 5.1.5 | Bebauungspläne, Klarstellungs- und Ergänzungssatzungen | 26 |
| 5.2 | Siedlungsgeschichte | 26 |
| 5.3 | Bevölkerungs- und Gewerbeentwicklung | 28 |
| 5.4 | Bedarfsermittlung | 28 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 6 | Darstellungen des Flächennutzungsplanes | 29 |
| 6.1 | Leitbild der Gemeinde Planebruch | 29 |
| 6.2 | <u>Bauflächen</u> | 29 |
| 6.2.1 | Wohnbauflächen | 30 |
| 6.2.2 | Dorfgebiet | 31 |
| 6.2.3 | Gewerbliche Bauflächen | 32 |
| 6.2.4 | Sonstige Sondergebiete für regenerative Energiegewinnung | 32 |
| 6.3 | <u>Gemeinbedarfsflächen</u> | 35 |
| 6.3.1 | Kindertagesstätten | 35 |
| 6.3.2 | Sozialen Zwecken dienende Flächen / Gebäude (Gemeindehaus) | 35 |
| 6.3.3 | Kirchlichen Zwecken dienende Flächen / Kirchen | 35 |
| 6.3.4 | Freiwillige Feuerwehr | 35 |
| 6.4 | <u>Verkehrsflächen</u> | 36 |
| 6.4.1 | Hauptverkehrsstraßen | 36 |
| 6.4.2 | Sonstige Straßen und Wege | 36 |
| 6.4.3 | Europa-Wanderweg E 11 | 36 |
| 6.5 | <u>Ver- und Entsorgungsflächen</u> | 37 |
| 6.5.1 | Mittel- und Hochspannungsleitungen (oberirdisch) / Trafo-Stationen | 37 |
| 6.5.2 | Kläranlage / Abwasserbehandlungsanlagen | 37 |
| 6.5.3 | Sendemasten | 37 |
| 6.6 | <u>Grünflächen</u> | 38 |
| 6.6.1 | Spielplatz | 38 |
| 6.6.2 | Parkanlage | 38 |
| 6.6.3 | Friedhof | 38 |
| 6.6.4 | Sportplatz | 38 |
| 6.7 | <u>Wasserflächen</u> | 39 |
| 6.7.1 | Stehende Gewässer | 39 |
| 6.7.2 | Fließgewässer | 39 |
| 6.7.3 | Hochwasserrisikogebiete | 41 |
| 6.8 | <u>Flächen für die Landwirtschaft</u> | 42 |
| 6.9 | <u>Wald / Gehölze</u> | 43 |
| 6.10 | <u>Flächen für Maßnahmen Boden/Natur/Landschaft</u> | 43 |
| 7 | Nachrichtliche Übernahmen / Vermerke sowie weitere Hinweise | 47 |
| 7.1 | Grenze des rechtsgültigen, integrierten FNP für den OT Oberjünne | 47 |
| 7.2 | Modell-Flugplatz | 47 |
| 7.3 | Gebiete gemäß Naturschutzrecht | 47 |
| 7.4 | Freiraumverbund gemäß Entwurf Regionalplan 3.0 | 55 |
| 7.5 | Truppenübungsplatz Lehnin | 55 |
| 7.6 | Archäologische Denkmalschutzbereiche | 56 |
| 7.7 | Baudenkmalsschutz / Bauensemble-Schutzbereiche | 58 |
| 7.8 | Altlasten | 58 |
| 7.9 | Bergbauberechtigungen | 59 |
| 7.10 | Kampfmittel | 59 |

Begründung Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

| | | |
|----------|---|-----------|
| 8 | Landschaftsplanung | 60 |
| 8.1 | Gesetzliche Bestimmungen für die Landschaftsplanung | 60 |
| 8.2 | Hinweise zur Landschaftsplanung in der Gemeinde Planebruch | 60 |
| 8.3 | Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in der Gemeinde Planebruch | 61 |
| 9 | Flächenübersicht | 64 |

Anhang 1 Umweltbericht

Anhang 2 Natura-2000-Vorprüfung

Kartenverzeichnis

FNP-Plandokument

Umweltkarte zum Umweltbericht

Textkartenverzeichnis

| | |
|---|----|
| Textkarte 1: Lage der Gemeinde im Raum | 13 |
| Textkarte 2: Festlegungen des Entwurfs des Regionalplanes Havelland-Fläming 3.0 | 23 |
| Textkarte 3: Ausschnitt des Landschaftsrahmenplanes Lkr. Potsdam-Mittelmark, Entwicklungsziele | 25 |
| Textkarte 4: Alternativenprüfung für Sonstige Sondergebiete Photovoltaik | 34 |
| Textkarte 5: Verlauf des Europawanderwegs E 11 | 36 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|---|----|
| Tabelle 1: Strukturelemente der Ortslagen | 15 |
| Tabelle 2: Bevölkerungsentwicklung | 28 |
| Tabelle 3: Alternativenprüfung für Sondergebiete Photovoltaik | 35 |
| Tabelle 4: Kompensationsflächen, Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft | 44 |
| Tabelle 5: Einzel-Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG | 54 |
| Tabelle 6: Archäologische Bodendenkmale | 56 |
| Tabelle 7: Altablagerungen, Altlasten und altlastenverdächtige Flächen | 58 |
| Tabelle 8: Entwicklungsbereiche für Natur und Landschaft | 63 |
| Tabelle 9: Flächenübersicht | 64 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abb. 1: Ehemaliges Gutshaus Cammer | 38 |
|--|----|

Abkürzungsverzeichnis

6

Quellenverzeichnis

65

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-------------|--|
| Abs. | Absatz |
| BauGB | Baugesetzbuch |
| BauNVO | Baunutzungsverordnung |
| BbgBO | Brandenburgische Bauordnung |
| BbgDSchG | Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz |
| BbgNatSchAG | Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz |
| BbgWG | Brandenburgisches Wassergesetz |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| BWaldG | Bundeswaldgesetz |
| bzw. | beziehungsweise |
| d.h. | das heißt |
| DIN | Deutsche Industrie Norm |
| EEG | Erneuerbare Energien Gesetz |
| FFH-Gebiet | Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet) |
| FND | Flächenhaftes Naturdenkmal |
| FNP | Flächennutzungsplan |
| GEK | Gewässerentwicklungskonzept |
| GG | Grundgesetz |
| ggf. | gegebenenfalls |
| GLB | Geschützter Landschaftsbestandteil |
| ha | Hektar |
| HQ 100 | Hochwasserrisikogebiet mit 100-jähriger Eintrittswahrscheinlichkeit |
| Kap. | Kapitel |
| kV | Kilo-Volt |
| L 85, L 86 | Landesstraßen Nr. 85 und 86 |
| LAWA | Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser |
| LEP-HR | Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019 |
| LPG | Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft |
| LSG | Landschaftsschutzgebiet |
| ND | Naturdenkmal |
| NHN | Normalhöhennull [Höhe über dem Meeresspiel im Deutschen Haupthöhennetz 2016] |
| NSG | Naturschutzgebiet |
| NVA | Nationale Volksarmee der DDR |
| o.g. | oben genannt |
| OT | Ortsteil |
| PlanZV | Planzeichenverordnung |
| PVA | Photovoltaik-Anlage |
| ROG | Raumordnungsgesetz |
| SPA-Gebiet | Europäisches Vogelschutzgebiet |
| TÖB | Träger öffentlicher Belange |
| vgl. | vergleiche |
| WHG | Wasserhaushaltsgesetz |
| WRRL | Wasserrahmenrichtlinie der EU |
| z.B. | zum Beispiel |

1 Anlass und Ziele der Flächennutzungsplanung

1.1 Anlass und Notwendigkeit der Planung

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Planebruch bereitet die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke vor. Gemeinden haben einen Flächennutzungsplan aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 BauGB). Der Flächennutzungsplan gilt für das ganze Gemeindegebiet und regelt die Art der Bodennutzung nach dem voraussehbaren Bedarf der Gemeinde in den Grundzügen (§ 5 Abs. 1 BauGB).

Als ausgesprochen ländliche Gemeinde ohne Zentrumsfunktionen verzeichnete Planebruch in allen Ortsteilen in den letzten Jahrzehnten einen eher geringen Bedarf an Neubaumärkten für Wohnen und Gewerbe. Im Gegensatz dazu unterliegt die unbebaute Landschaft vielseitigen, flächenintensiven und zuletzt stark zunehmenden Nutzungsanforderungen wie Natur- und Landschaftsschutz (z.B. Belziger Landschaftswiesen), Reitsport und Naherholung, Freiraumverbund, regenerative Energien, Wald/Forstwirtschaft sowie Landesverteidigung (Truppenübungsplatz Lehnin).

Neben der Darstellung einer angemessenen Siedlungsentwicklung der Ortsteile ergibt sich die Notwendigkeit der Flächennutzungsplanung somit daraus, die Nutzung der Flächen außerhalb der Ortsteile zu regeln. Insbesondere sollen die Flächenansprüche und Auswirkungen der regenerativen Energien, die Förderung der Biodiversität sowie Sport- und Freizeitangebote untereinander und nicht zuletzt mit den Bedürfnissen der Einwohner von Planebruch abgestimmt werden. Das Landesamt für Bauen und Verkehr Brandenburg stellt daher schon 2022 akuten Handlungsbedarf auch für die Gemeinde Planebruch fest.

1.2 Rahmenbedingungen der Flächennutzungsplanung

Bundes- und Landesrecht sowie die Vorgaben der Raumordnung und rechtsgültiger Verordnungen schränken die Planungsmöglichkeiten der Gemeinden ein, da der Flächennutzungsplan daran anzupassen ist (§ 1 Abs. 4 BauGB). Aufgrund der geringen Einwohnerzahl, der Lage im Raum und der gegebenen Verkehrsanbindung wies der Landesentwicklungsplan der Gemeinde Planebruch keine zentralörtlichen Funktionen zu. So müssen z. B. für Einkäufe, Arzt- und Behördengänge sowie zum Besuch von Bildungseinrichtungen die Stadt Brück mit dem Amtssitz, sonstige größere Ortschaften oder die Kreisstadt Bad Belzig aufgesucht werden. Unter anderem zur Vermeidung von weiteren Versiegelungen der Außenbereiche und zur Vermeidung von weiterem Verkehr darf sich die Gemeinde Planebruch daher nur im Rahmen des Eigenbedarfs entwickeln.

Der Eigenbedarf resultiert aus der Bevölkerungsentwicklung, dem Bedarf an Ersatzneubauten und aus dem Trend zur abnehmenden Personenanzahl pro Haushalt; Zuzüge von auswärts ("wir ziehen aufs Land") bleiben bei der Bedarfsermittlung unberücksichtigt. Die Siedlungsentwicklung sind daher hinsichtlich Neubaugebieten zum Wohnen, Einkaufen und Arbeiten enge und nicht überwindbare Grenzen gesetzt.

Die klimaneutrale Energieerzeugung liegt gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Die Gemeinde Planebruch weist hierzu Bauflächen für Photovoltaik-Anlagen aus; weite Bereiche des Gemeindegebiets stehen dafür jedoch aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen nicht zur Verfügung (z.B. Truppenübungsplatz, Wald, Belziger Landschaftswiesen).

1.3 Grundzüge und Ziele der Planung

Auf der Grundlage der bestehenden Nutzungen, der historischen Entwicklung und des voraussehbaren Bedarfs und unter Beachtung der überörtlichen Planungsvorgaben entwickelt die Gemeinde Planebruch Vorschläge für die baulichen und nichtbaulichen Flächennutzungen. Die Bürger werden frühzeitig in den Planungsprozess einbezogen, indem die Gemeindevorstaltung die Entwicklungsmöglichkeiten öffentlich berät und die Bürger eigene Vorschläge einbringen sowie Stellungnahmen zur Planung abgeben können. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Ziel der Flächennutzungsplanung ist es, die unterschiedlichen Nutzungsansprüche so gut wie möglich neben- und miteinander zu verwirklichen. Das heißt, der Flächennutzungsplan soll eine nachhaltige Gemeinde-Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende, sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt. Er soll dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Gemeindeentwicklung, zu fördern, sowie die dörfliche Struktur und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5 BauGB).

Ein wesentlicher Grundzug der Planung besteht daher im Erhalt und in der behutsamen Weiterentwicklung der charakteristischen dörflichen Mischung aus überwiegender Wohnnutzung in Resthöfen, ein- bis zweigeschossigen Wohnhäusern oder Einfamilienhäusern, teils auch mit nichtgewerblicher Tier-, Geflügel- oder Vogelhaltung. Handwerks- und Gewerbebetriebe sowie Freiberufler oder im medizinisch-pflegerischen Bereich Arbeitende nutzen Resthöfe oder sonstige Anwesen, verstreut im ganzen Dorfbereich. Einzelne voll- oder nebenerwerbliche Landwirtschaftsbetriebe, Reit- und Pferdezuchthöfe sowie Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse sind ebenfalls aktuelle Bestandteile der gewachsenen Dorfgebiete. Rechtsgültige Wohngebiete-Planungen werden übernommen; hier sind noch einige Bauplätze verfügbar. Künftige neue Baugebiete entlang bestehender Straßen fügen sich flächen- und ressourcensparend in die Ortslagen ein und nutzen vorhandene Anlagen zur Ver- und Entsorgung mit. Sie werden als Erweiterung der Dorfgebiete dargestellt, in denen die beschriebene dörfliche, ungleichgewichtige Nutzungsmischung aus Wohnen, Handwerk, Gewerbe und ggf. Landwirtschaft ausdrücklich erwünscht ist. Zusätzliche Wohngebiete gemäß §§ 3 und 4 BauNVO werden nicht angestrebt, da diese die charakteristische dörfliche Nutzungsmischung nicht zulassen. Ergänzend ist jedoch ein kleines neues Gewerbegebiet vorgesehen, das bei Bedarf potentielle Gewerbebetriebe, die in Dorfgebieten ein zu großes Störpotential entfalten, aufnehmen soll.

Weitere wesentliche Grundzüge der Planung sind der Erhalt und die Entwicklung der landschaftlichen Charakteristika, der Biodiversität und der Wälder, auch unter dem Aspekt der Erholung und Freizeitgestaltung. Letzterer dient auch der überregional bedeutsame Modellflugplatz zwischen den Ortslagen Cammer und Damelang an der L 85; er genießt kraft behördlicher Zulassung und nach der Planungsabsicht der Gemeinde Planebruch Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Planung ist die konfliktminimierte Bereitstellung von Flächen zur Gewinnung und Speicherung regenerativer Energien, insbesondere durch Photovoltaik.

1.4 Rechtliche Bedeutung / Verbindlichkeit der Planung

Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigten Bodennutzungen für das gesamte Gemeindegebiet im Maßstab 1 : 10.000 dar. Flurstück-scharfe Aussagen vermag der Flächennutzungsplan daher nicht zu treffen; vielmehr sind die Grenzen zwischen unterschiedlichen Nutzungen mit einer gewissen Toleranzbreite zu lesen.

Öffentliche Planungsträger, die nach § 4 BauGB im Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplanes beteiligt worden sind, haben ihre Planungen dem Flächennutzungsplan insoweit anzupassen, als sie dem Flächennutzungsplan nicht widersprochen haben (§ 7 BauGB). Träger öffentlicher Belange wie Behörden, Versorgungsunternehmen etc. haben die Darstellungen des Flächennutzungsplanes somit unmittelbar verbindlich zu berücksichtigen und umzusetzen. Dies gilt grundsätzlich auch für Planfeststellungsverfahren mit überörtlicher Bedeutung (§ 38 BauGB). Aus zwingenden Gründen, z.B. bei der Linienführung von überörtlichen Verkehrs- oder Stromtrassen, kann der Planungsträger jedoch von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweichen; falls mit der Gemeinde Planebruch darüber kein Einvernehmen erzielt werden kann, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde (§ 37 Abs. 1 BauGB).

Bei Vorhaben, die der Landesverteidigung, dienstlichen Zwecken der Bundespolizei oder dem zivilen Bevölkerungsschutz dienen, kommt der Gemeinde Planebruch keine Planungshoheit zu; sie muss in diesen Fällen nur angehört werden (§ 37 Abs. 2 BauGB). Die Darstellung des Truppenübungsplatzes Lehnin erfolgt daher nur nachrichtlich.

Selbstverständlich ist die Gemeinde Planebruch beim Erlass von Satzungen und bei der Realisierung sonstiger Vorhaben an ihren eigenen Flächennutzungsplan gebunden. Sofern zukünftig Abweichungen von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich werden, muss die Gemeinde Planebruch den entsprechenden Bereich des Flächennutzungsplanes unter Einhaltung der Verfahrensschritte ändern, am besten im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB mit dem Vorhaben.

Aufgrund der fehlenden Flurstück-Schärfe zieht der wirksame Flächennutzungsplan für Privatpersonen und Rechtspersonen wie Gewerbebetriebe, GmbHs etc. keine unmittelbaren rechtlichen Konsequenzen nach sich. Gleichwohl sind auch deren Vorhaben mittelbar an die Darstellungen des Flächennutzungsplanes gebunden, da sich Vorhaben in die Umgebung einfügen müssen, einer Satzung (z.B. Bebauungsplan) bedürfen oder bei Abweichung gemäß § 246e BauGB die Zustimmung der Gemeinde Planebruch erfordern.

1.5 Landschaftsplanung und Umweltbericht

Für den Landkreis Potsdam-Mittelmark liegt aus dem Jahr 2006 ein Landschaftsrahmenplan im Maßstab 1 : 50.000 vor, der auch die Gemeinde Planebruch vollflächig abdeckt und derzeit überarbeitet wird. Die dargestellten Bestandsdarstellungen und Entwicklungsmaßnahmen wurden vor Ort überprüft, im Maßstab 1 : 10.000 konkretisiert und ggf. aktualisiert und ergänzt (Landschaftsplan). Zusammen mit den Entwicklungszielen aus den Steckbriefen für Natura-2000-Gebiete liegen die Ergebnisse der "Umweltkarte" zugrunde, die dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB beiliegt und als Beurteilungsgrundlage für die Auswirkungen der Flächennutzungsplanung dient. Inhaltlich folgt der Umweltbericht der Anlage 1 zum BauGB, vgl. Anhang 1.

2 Methodik und Verfahren der Flächennutzungplanung

2.1 Geltungsbereich; Integration des rechtswirksamen FNP für den OT Oberjünne

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst gemäß § 5 Abs. 1 BauGB das ganze Gemeindegebiet mit allen Ortsteilen Cammer, Damelang-Freienthal und Oberjünne.

Die Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt für die OT Cammer und Damelang-Freienthal sowie den Bereich des Forsthauses Johannisthal in der Gemarkung Oberjünne.

Für den OT Oberjünne liegt bereits seit dem 18.12.2000 ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan in analoger Fassung vor; er spart lediglich den Bereich des Forsthauses Johannisthal aus. Der FNP für den OT Oberjünne wurde 2011 im Parallelverfahren mit dem rechtsgültigen Bebauungsplan "Wohngebiet Oberjünne" geändert. - Die ehemals selbstständige Gemeinde ist seit 2002 Ortsteil der Gemeinde Planebruch. Die Darstellungen der Bauflächen werden flächenidentisch in das vorliegende digital zu erstellende Plandokument übernommen. Im Sinne einer einheitlichen Plandarstellung bilden die aktuellen digital übernommenen Atkis-Daten die Plangrundlage auch für den Planbereich des OT Oberjünne. Die sonstigen nachrichtlich übernommenen Darstellungen geben ebenfalls den aktuellen Stand wieder.

2.2 Planungshorizont

Die Gemeinde Planebruch stellt den Flächennutzungsplan nach ihren voraussehbaren Bedürfnissen auf. In der Flächennutzungsplanung ist hierfür ein überschaubarer zeitlicher Horizont von 10 bis 15 Jahren üblich, der auch für die Gemeinde Planebruch realistisch erscheint. Im Jahr 2040 wäre somit zu überprüfen, ob eine grundlegende Überarbeitung des Flächennutzungsplanes erforderlich wird.

Heute nicht absehbare Entwicklungen können Änderungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich machen, die bei Bedarf jederzeit - vorzugsweise im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu den jeweiligen Vorhaben - nach dem unten erläuterten Verfahrensablauf möglich sind. Das Änderungsverfahren ist ggf. auch bei kleinflächigen Vorhaben durchzuführen.

2.3 Planungsmethodik

Die Begründung des Flächennutzungsplanes gemäß § 5 Abs. 5 BauGB beschreibt in den Kap. 4 und 5 die Grundlagen der Flächennutzungsplanung wie Siedlungsstruktur, Verkehrsanbindung, Planungsvorgaben durch Bundes- und Landesgesetze sowie Satzungen der Gemeinde, Bevölkerungs- und Gewerbeentwicklung sowie eine Bedarfsprognose für die kommenden 10 bis 15 Jahre. Daraus entwickeln sich die fachplanerischen Darstellungen mit den Angaben nach § 2a BauGB in Kap. 6. Sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sowie denkmalgeschützte bauliche Anlagen und Bereiche ergänzen nachrichtlich (vgl. Kap. 7) die Fachplanung. Kap. 8 beschreibt die integrierten Flächen und Maßnahmen für Natur und Landschaft, so dass der Flächennutzungsplan sämtliche vorhandene und geplante Bodennutzungen übersichtlich und im Zusammenhang darstellt. Die solchermaßen geordnete Bodennutzung trägt dazu bei, Konflikte zu vermeiden bzw. zu minimieren. Die

Begründung

Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

Flächenbilanz in Kap. 9 fasst Bestand und Änderungen statistisch zusammen. Der Umweltbericht (Kap. 10) bewertet verbleibende Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Bewältigung.

2.4 Verfahrensablauf und Beteiligungen

Die §§ 3, 4 und 4a BauGB regeln das Verfahren zur Aufstellung und Änderung der Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Demnach dienen die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung insbesondere der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange und der Information der Öffentlichkeit.

Das Aufstellungs- und Änderungsverfahren erfolgt in 2 Stufen: der Vorentwurf stellt verfügbare Informationen und vorläufige Planungen und deren Auswirkungen dar, soweit sie zu diesem Planungsstand erkennbar sind. Dieser Vorentwurf bildet den Gegenstand der ersten Beteiligungsstufe von Öffentlichkeit und Behörden.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Dies gewährleistet die Gemeinde Planebruch in Zusammenarbeit mit dem Amt Brück durch Veröffentlichungen im Internet auf der Homepage des Amtes Brück und dem Landesportal sowie durch öffentliche Auslegung während 30 Tagen. Innerhalb dieser Frist können alle Personen Stellungnahmen und Anregungen elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift im Amt Brück abgegeben.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern.

Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligungen werden von der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zur Kenntnis genommen, gegeneinander abgewogen und ggf. in den Planentwurf übernommen. Dieser konkrete Planentwurf bildet die zweite Stufe der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 jeweils Abs. 2 BauGB.

Die eingehenden Stellungnahmen werden wiederum von der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung abgewogen. Erfolgt daraus eine wesentliche Änderung der Planung, ist die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 jeweils Abs. 2 BauGB zu wiederholen.

Sind alle Belange hinreichend und rechtskonform in die Planung eingegangen, beschließt die Gemeindevertretung den Entwurf der Flächennutzungsplanung. Der Flächennutzungsplan bedarf anschließend der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, bevor er Wirksamkeit erlangt.

BegründungStand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

3 Rechtliche Grundlagen

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. 2008 I S. 2694), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Planzeichenverordnung (PlanZV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18 Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23 Nr. 18)

Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13 Nr. 3, berichtigt Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25 Nr. 17)

Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04 Nr. 09), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24 Nr. 09)

Begründung

Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

4 Lage im Raum

Textkarte 1: Lage der Gemeinde Planebruch im Raum

**4.1 Administrative Einordnung**

Amtsverwaltung

Amt Brück

Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
 Tel.: 033844 62 0
 eMail: info@amt-brueck.de

Landkreis

Potsdam-Mittelmark

Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig
 Tel.: 033841 91 0

Regionale Planungsgemeinschaft

Havelland-Fläming

Oderstraße 65, 14513 Teltow
 Tel.: 03328 3354 0
 eMail: info@havelland-flaeming.de

Begründung

Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

4.2 Siedlungsstruktur

Die Gemeinde Planebruch besteht aus den Ortsteilen Cammer, Damelang-Freienthal und Oberjünne.

Die Ortslagen sind weitgehend kompakt und weisen nur geringe Zersiedlungsansätze in die Landschaft auf. Das historische Ortsbild mit Ortsanger blieb bis heute jeweils weitgehend erhalten und stellt damit in seiner historisch gewachsenen Struktur einen hohen Wert an sich dar.

Insgesamt überwiegt in allen Ortslagen die Wohnnutzung in Hofstellen, Resthöfen, Gebäuden mit wenigen Wohneinheiten oder Einfamilienhäusern. Handwerks- und Gewerbebetriebe, im medizinisch-pflegerischen Sektor Arbeitende und Freiberufler finden sich verstreut über die gesamten Ortslagen.

Jede Ortslage weist bis heute einzelne landwirtschaftliche Voll- oder Nebenerwerbsbetriebe oder nichtgewerbliche Tier-, Geflügel- oder Vogelhaltungen auf. In allen Ortslagen werden Pferde gehalten oder gezüchtet. Die hinteren Bereiche der Grundstücke werden oft gärtnerisch genutzt. In Cammer existiert ein Betrieb zur Sammlung und Verarbeitung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Alle Ortslagen sind somit von gemischter Nutzung gekennzeichnet (gemischte Baufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) und erfüllen die Kriterien von eines Dorfgebietes gemäß § 5 BauNVO. Da die Konzentration landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe nach wie vor andauert, besteht in Oberjünne und Freienthal die Tendenz zum Dörflichen Wohngebiet gemäß § 5a BauNVO. Beide Baugebietskategorien kennzeichnen eine ungleichgewichtige Mischung von Wohnen und Gewerbebetrieben sowie verbreitete neben- oder nichterwerbliche Tier- und Geflügelhaltung.

Die ehemaligen landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) errichteten die typischen Stall- und Produktionsgebäude nahe den Ortslagen ohne in diese einzugreifen. Sie werden bis heute landwirtschaftlich genutzt.

Einzelne Anwesen mit (ehemaliger) land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung (Tornow, Hackenhausen), das Forsthaus Johannisheide, eine ehemalige Windmühle und 2 Sendemasten befinden sich im Außenbereich ohne Anschluss an die gewachsenen Ortslagen.

In Planebruch gibt es keine Einkaufsläden mehr. Stundenweise kommen mobile Einkaufswagen z.B. einer Bäckerei in einige Ortslagen.

Oberjünne wartet mit einer aktiven Gaststätte auf. In den übrigen Ortsteilen finden allenfalls Einzelveranstaltungen in den sonst geschlossenen Gasthäusern statt. In allen Ortsteilen existieren Gemeindehäuser für Zusammenkünfte von Bürgern oder Vereinen.

Die Ortslagen Cammer und Damelang besitzen denkmalgeschützte Kirchen im Dorfanger. In Freienthal ging die heutige Kirche aus dem ehemaligen Schul- und Bethaus hervor; sie befindet sich inmitten der nördlichen Hausreihe.

Die folgende Tabelle bietet eine Übersicht über die Struktur der 4 Ortslagen der Gemeinde Planebruch:

Begründung

Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

Tabelle 1: **Strukturelemente der Ortslagen**

| Strukturelement der Ortslage | Cammer | Damelang | Freienthal | Oberjünne |
|--|------------------------------------|------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------|
| Einwohner | ca. 450 | ca. 300 | ca. 200 | ca. 100 |
| Dorfkern | Straßenanger mit Kirche am Ostende | Rundlingsanger mit Kirche+Kirchhof | Straßenanger, Kirche in Hausreihe | Platzanger mit Friedhof |
| Ortslage, gesamte bebaute Fläche inkl. Straßen | 39,5 ha | 21,2 ha | 11,9 ha | 11,7 ha |
| davon Dorfgebiet | 32,0 ha | 19,0 ha | 9,6 ha | 8,0 ha |
| davon Wohngebiet | 2,0 ha | 0,0 ha | 0,0 ha | 1,6 ha |
| davon Gewerbegebiet | 0,0 ha | 0,0 ha | 0,0 ha | 0,0 ha |
| Handwerksbetriebe | ja | ja | ja | ja |
| Gewerbebetriebe | ja | ja | ja | ja |
| Landwirtschaftsbetrieb, Vollerwerb | ja | ja | ja | ja |
| Sonstiger Landwirtschaftsbetrieb | ja | ja | ja | ja |
| Dorf- / Hofladen | nein | nein | nein | nein |
| mobiler Verkaufs- / Bäckereiwagen | ja | ja | ja | ja |
| Kindertagesstätte | ja | nein | nein | nein |
| Spielplatz | ja | ja | ja | ja |
| Gemeindehaus | ja | ja | ja | ja |
| aktive Gaststätte | nein | nein | nein | ja |
| Freiwillige Feuerwehr | ja | ja | nein | nein |
| Park / Grünanlage | ja | nein | nein | ja |
| Sportplatz | nein | ja | nein | nein |
| Reithof / Pferdehaltung | ja | ja | ja | ja |
| überregionaler Wanderweg | nein | nein | nein | ja |

BegründungStand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

4.3 Verkehrsnetz

Die Landesstraße 85 verbindet die Ortslagen Cammer, Damelang und Freienthal mit dem Amtssitz in der Stadt Brück (ca. 10 km) und der Autobahn A 9, Anschlussstelle 4 "Brück/Linthe" (ca. 15 km). Oberjünne ist jeweils über eine kurze Gemeindestraße mit der L 85 und der L 86 verbunden. Die L 86 verbindet die Gemeinde Planebruch mit der Anschlussstelle 80 "Lehnin" der Autobahn A 2 (ebenfalls ca. 15 km).

Die Kreisstadt Bad Belzig kann via L 85 bzw. L 86 und B 102 (ca. 23 km) oder via L 85 und B 246 (ca. 31 km) erreicht werden.

Auf der L 85 verkehrt die Buslinie 542 Brück - Golzow im 2-Stunden-Takt, verstärkt durch Schulbusse. Auf der L 86 verkehrt die Buslinie 580 Potsdam - Brandenburg (Havel) werktags im 1-Stunden-Takt.

Der nächstgelegene Bahnhof befindet sich in Brück, wo der Regionalexpress 7 zwischen Bad Belzig und Berlin werktags im 30-Minuten-Takt verkehrt.

4.4 Naturraum

Die Ortslagen Cammer, Damelang und Freienthal der Gemeinde Planebruch liegen am nördlichen Rand des Naturraums der weitläufigen Belziger Landschaftswiesen im Baruther Urstromtal mit 40 bis 45 m ü. NHN, welcher durch die Plane, den Königsgraben und zahlreiche weitere Gräben entwässert werden. Ursprünglich waren nur die höheren Randlagen ackerbaulich genutzt. Im Naturraum Belziger Landschaftswiesen befinden sich unterschiedlich mächtige Erd- und Mulmniedermoore (vgl. Umweltbericht).

Nach Norden schließt sich die Zauche als Grund- und Endmoränengebiet mit 50 bis über 100 m ü. NHN an, deren Sandböden mit ausgedehnten Kiefernwäldern bestockt sind. Inmitten eines solchen Kiefernwaldes befindet sich die Ortslage Oberjünne. Ackerbaulich werden hier nur kleinere Lichtungsinseln mit gewissem Lehm- oder Mergelanteil im Boden genutzt. Der große Truppenübungsplatz Lehnin erstreckt sich ebenfalls in den Kiefernwäldern der Zauche.

Die Gemarkungen der Ortslagen umfassen jeweils Anteile an beiden Naturräumen, wobei die Flächenanteile der Naturräume zueinander in jeder Gemarkung in unterschiedlichem Verhältnis stehen.

5 Grundlagen der Flächennutzungsplanung

5.1 Planerische Grundlagen und Rahmenbedingungen

Hinweis: Das Kap. 7 "Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke" enthält weitere, im FNP zu berücksichtigende Vorgaben aus Nutzungsregelungen und Planungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften.

5.1.1 Raumordnung, Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019 (LEP-HR)

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne (hier: Flächennutzungsplan) an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung abschließend abgewogen und damit unmittelbar verbindlich zu beachten; sie können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Folgende Ziele und Grundsätze des LEP-HR berühren die Belange der Gemeinde Planebruch:

Ziel 1.1 LEP-HR Strukturräume der Hauptstadtregion

Die Gemeinde Planebruch gehört gemäß Ziel 1.1 des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (2019) zum weiteren Metropolenraum (WMR).

Grundsatz G 2.2 LEP-HR Gewerbeblächenentwicklung

Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung in der gesamten Hauptstadtregion möglich. Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden.

Ziel 2.6 LEP-HR Bindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an zentrale Orte

Großflächige Einzelhandelseinrichtungen i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO sind nur in zentralen Orten zulässig.

Derzeit besteht keine Nachfrage für die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen in der Gemeinde Planebruch. Auch bei vorhandener Nachfrage wären sie dort grundsätzlich nicht zulässig.

Grundsatz G 3.2 LEP-HR Grundversorgung

Die Funktionen der Grundversorgung sollen in allen Gemeinden abgesichert werden.

Dorf-, Hof- und Einzelhandelsläden zur Grundversorgung sind in der Gemeinde Planebruch zulässig.

Ziel Z 3.3 LEP-HR Grundfunktionale Schwerpunkte

Als Grundfunktionale Schwerpunkte sind die funktionsstarken Ortsteile von geeigneten Gemeinden im Regionalplan festzulegen.

Begründung

Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

Der Gemeinde Planebruch kommt kein Grundfunktionaler Schwerpunkt zu, da sie aufgrund ihrer Einwohnerzahlen und der Verkehrsanbindungen keine funktionsstarken Ortsteile besitzt.

Grundsatz G 4.3 LEP-HR Ländliche Räume

Die ländlichen Räume sollen so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden, ihre typische Siedlungsstruktur und das in regionaler kulturlandschaftlicher Differenzierung ausgeprägte kulturelle Erbe bewahren und ihre landschaftliche Vielfalt erhalten.

Grundsatz G 5.1 LEP-HR Innenentwicklung und Funktionsmischung

- (1) Die Siedlungsentwicklung soll unter Nutzung von Nachverdichtungspotentialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur auf die Innenentwicklung konzentriert werden. Dabei sollen die Anforderungen, die sich durch die klimabedingte Erwärmung insbesondere der Innenstädte ergeben, berücksichtigt werden.
- (2) Die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung und Erholung sollen einander räumlich zugeordnet und ausgewogen entwickelt werden.

Ziel Z 5.2 LEP-HR Anschluss neuer Siedlungsflächen

- (1) Neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen.
- (2) Für Gewerbe- und Industrieflächen sind Ausnahmen von Absatz 1 zulässig, wenn besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen neuer Flächen an vorhandene Siedlungsgebiete ausschließen.

Ziel Z 5.4 LEP-HR Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen

Die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist zu vermeiden.

Die Wohnplätze Hackenhausen und Tornow der Gemeinde Planebruch müssen daher im Außenbereich verbleiben. Sie genießen lediglich Bestandsschutz ohne nennenswerte Erweiterungsmöglichkeiten.

Ziel Z 5.5 LEP-HR Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf

- (1) In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.6 LEP-HR sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung nach Absatz 2 möglich.
- (2) Die Eigenentwicklung ist durch Innenentwicklung und zusätzlich im Rahmen der Eigenentwicklungsoption mit einem Umfang von bis zu 1 Hektar/1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Stand 31.12.2018) für einen Zeitraum von zehn Jahren für Wohnsiedlungsflächen möglich. Wohnsiedlungsflächen, die in Bauleitplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, werden auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet.

Begründung

Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

Bei einer Einwohnerzahl von 1.025 am 31.12.2018 kommt der Gemeinde Planebruch eine Eigenentwicklungsoption von 1,1 ha zu.

Grundsatz G 6.1 LEP-HR Freiraumentwicklung

- (1) Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen.
- (2) Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen.

Ziel Z 6.2 Freiraumverbund

- (1) Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.
- (2) Ausnahmen von Abs. 1 Satz 2 sind unter der Voraussetzung, dass (a) die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann und (b) die Inanspruchnahme minimiert wird, in folgenden Fällen möglich:
 - für überregional bedeutsame Planungen oder Maßnahmen, insbesondere für eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur, soweit ein öffentliches Interesse an der Realisierung besteht,
 - für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen einschließlich der unmittelbar dafür erforderlichen Flächen für den Gemeinbedarf, für Ver- und Entsorgungsanlagen und für Verkehrsflächen.

Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 konkretisiert den im LEP-HR dargestellten Freiraumverbund in einem größeren Maßstab, siehe unten. Der vorliegende FNP bezieht sich daher auf die im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 dargestellten Grenzen.

Grundsatz G 8.1 LEP-HR Klimaschutz, Erneuerbare Energien

- (1) Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen ... eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.
- (2) Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete sollen als natürliche Kohlenstoffsenken zur CO₂-Speicherung erhalten und entwickelt werden.

Ziel Z 8.2 Windenergienutzung

Gebiete für die Windenergienutzung sind im Land Brandenburg in den Regionalplänen festzulegen (siehe folgendes Kapitel).

Begründung

Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

Hinweis auf die Fortschreibung des Landschaftsprogramms des Landes Brandenburg, hier:
Landesweiter Biotopverbund

Die Fortschreibung des Landschaftsprogramms des Landes Brandenburg behandelt folgende Aspekte des Biotopverbundes im Gebiet der Gemeinde Planebruch:

- Flächen für den Großtrappenschutz sowie Flugverbindungsgebiete zwischen Gebieten mit Großtrappenvorkommen
- Flächen für Feuchtgrünland und den Wiesenbrüterschutz
- Kohärenzgebiete zwischen den linearen Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebieten) der Fließgewässer Plane und Königsgraben Golzow
- Korridore für waldgebundene Arten mit großem Raumanspruch über 1 km Breite sowie kohärente ungestörte Waldflächen (die sich auch über den aktiven Truppenübungsplatz Lehnin erstrecken)
- Trockenstandorte und Potentialflächen Trockenlebensräume im aktiven Truppenübungsplatz Lehnin

Die vorliegende Flächennutzungsplanung unterstützt sämtliche Aspekte der landesweiten Biotopverbundplanung, indem dargestellt werden:

- ✓ die Großtrappen-Einstandsgebiete als Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB, überlagert mit dem übernommenen Naturschutzgebiet (NSG) "Belziger Landschaftswiesen" sowie mit der Teilfläche C des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) Nummer DE3341-401 "Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen", jeweils soweit sie sich im Gebiet der Gemeinde Planebruch befinden;
- ✓ die Feuchtgrünlandgebiete als Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB; soweit sie sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Hoher Fläming-Belziger Landschaftswiesen" befinden, weist der Schutzzweck des § 3 Nr. 1b und 2e der LSG-Verordnung explizit auf den Erhalt der Feuchtwiesen hin; außerhalb des LSG in der Gemarkung Oberjünne sind Ergänzungsbereiche der Wiesenlandschaft als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB überlagernd dargestellt;
- ✓ die Kohärenzflächen zwischen den linearen Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebieten) als Flächen für die Landwirtschaft oder Wald gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a und 9b BauGB;
- ✓ die ungestörten Waldflächen und Korridore für waldgebundene Arten als Waldflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB.

Im Bereich des Truppenübungsplatzes Lehnin besitzt die Gemeinde Planebruch keine Planungshoheit, weshalb sich die Aspekte des Biotopverbundes auf dem Truppenübungsplatz in den Darstellungen des FNP nur durch das übernommene Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Nummer DE3742-302 "Hackenheide" widerspiegeln, jedoch in der Bestandkarte des zugehörigen Umweltberichts flächendeckende Biotoptypen verzeichnet sind.

Begründung

Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg GL5 nimmt am 29.04.2025 als zuständige Behörde für Raumordnung und Landesplanung folgendermaßen Stellung:

Entwicklung neuer Siedlungsflächen

Grundsätzlich ist die Entwicklung neuer Siedlungsflächen im gesamten Gemeindegebiet möglich, soweit die Flächen

- an vorhandene Siedlungsgebiete anschließen (Z 5.2 und Z 5.3 LEP HR),
- es nicht zur Erweiterung von Splittersiedlungen kommt (Z 5.4 LEP HR) und
- der Freiraumverbund nicht beeinträchtigt wird (Z 6.2 LEP HR).

Diese Regelungen gelten auch für neue Gewerbe- und Industriegebiete. Vom gemäß Z 5.2 erforderlichen Siedlungsanschluss sind jedoch für diese Gebiete ggf. Ausnahmen möglich, wenn besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen neuer Flächen ausschließen.

Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen

Zur Gewährleistung der Eigenentwicklung sieht der LEP HR einen flächenbezogenen Eigenentwicklungsansatz vor. Dieser ist in der Hauptstadtregion großzügig ausgestaltet. Der LEP HR lässt eine uneingeschränkte Innenentwicklung und zusätzlich im Rahmen der Eigenentwicklungsoption (EEO) eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Außenbereich zu. Nach der EEO ist die Entwicklung von Wohnbauflächen in einem Umfang von bis zu 1 ha/ 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 31.Dezember 2018) für einen Zeitraum von zehn Jahren möglich.

Die Gemeinde Planebruch gehört nicht zu den Schwerpunkten der Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Ziel Z 5.6 LEP HR, so dass deren Entwicklung (insb. Wohn- und gemischte Bauflächen) im Rahmen der Eigenentwicklung möglich ist (Ziel Z 5.5 Abs. 1 und 2 LEP HR), d. h.:

- die Innenentwicklung (insbesondere im unbeplanten Innenbereich und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB, auch Pläne der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB) wird durch Ziele der Raumordnung nicht quantitativ begrenzt;
- neben den Möglichkeiten durch Innenentwicklung können neue Wohnsiedlungsflächen im Rahmen der Eigenentwicklungsoption (1 ha / 1000 EW: d. h. für Planebruch ca. 1,1 ha) geplant werden; anzurechnen sind hier ggf. auch Wohnsiedlungsflächen in „alten“ Bebauungsplänen, die vor dem Inkrafttreten des LEP B-B (am 15.05.2009) festgesetzt wurden und noch nicht realisiert sind;
- Wohnsiedlungsflächen, die während der Laufzeit des LEP B-B in Bauleitplänen (Bebauungspläne und Flächennutzungsplan) rechtswirksam dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind nicht auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen.

Die Ergänzungsflächen 1 Cammer und 3 Freienthal können noch als Innenentwicklung im Sinne von Ziel Z 5.5 Abs. 2 LEP HR gewertet werden und sind ohne Inanspruchnahme der EEO möglich.

Ein Teil des Gemeindeteils Freienthals befindet sich im Freiraumverbund gemäß Z 6.2 LEP HR. Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktion des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. Für bereits bebaute Gebiete unterhalb des Darstellungsgrenzwertes von 20 Hektar, die im Freiraumverbund liegen, bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und § 35 Abs. 6 BauGB aber unberührt. Durch die beabsichtigte Erweiterung der Wohnbaufläche ist eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes nicht zu erwarten. Ziel Z 6.2 LEP HR steht dem o. g. Vorhaben nicht entgegen.

Begründung

Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

Entwicklung von gewerblichen Bauflächen sowie Sondergebiete für regenerative Energiegewinnung

Die Planfläche 2 Cammer liegt im Siedlungszusammenhang des Ortsteils Cammer. Nach der Festlegungskarte des LEP HR liegt diese Planfläche genauso wie die Sonstige Sonderbaufläche nördlich der L85 (vorhabenbezogener Bebauungsplan Freiflächen-PVA Cammer) im Randbereich des Freiraumverbundes gemäß Ziel Z 6.2 LEP HR. Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. Durch die beabsichtigten Planungen ist unter Berücksichtigung der raumordnerischen Planunschärfe eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes nicht zu erwarten.

Ein Teil des Gemeindegebiets liegt in einem Hochwasserrisikogebiet. Wir weisen deshalb auch darauf hin, dass im Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BPR HV) Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Vorsorge gegen Überschwemmungsgefährdung festgelegt sind, die durch die Kommunen in ihren Bauleitplänen zu beachten bzw. berücksichtigen sind.

5.1.2 Regionalplan Havelland-Fläming

Ziel Windenergienutzung

Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt Nr. 42 vom 23.10.2024 in Kraft getreten. Die dargestellten Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind abgewogene Ziele der Raumordnung und daher nicht überwindbar. Von der Landesplanungsbehörde wurde festgestellt, dass der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 mit dem regionalen Teilflächenziel von mindestens 1,8 % der Regionsfläche für den Stichtag 31.12.2027 nach Art. 1 Brandenburgisches Flächenzielgesetz vom 08.03.2023 (GVBl. Nr. 3) in Einklang steht. Damit richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (hier: Nutzung der Windenergie) außerhalb der Vorranggebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB. Mit Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels entfallen zugleich die Rechtswirkungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Da sich im Gebiet der Gemeinde Planebruch keine Vorrangflächen Windenergie befinden, stellt der FNP keine Sondergebiete Windenergie dar. Windkraftanlagen können somit gemäß § 35 Abs. 2 BauGB im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung und Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

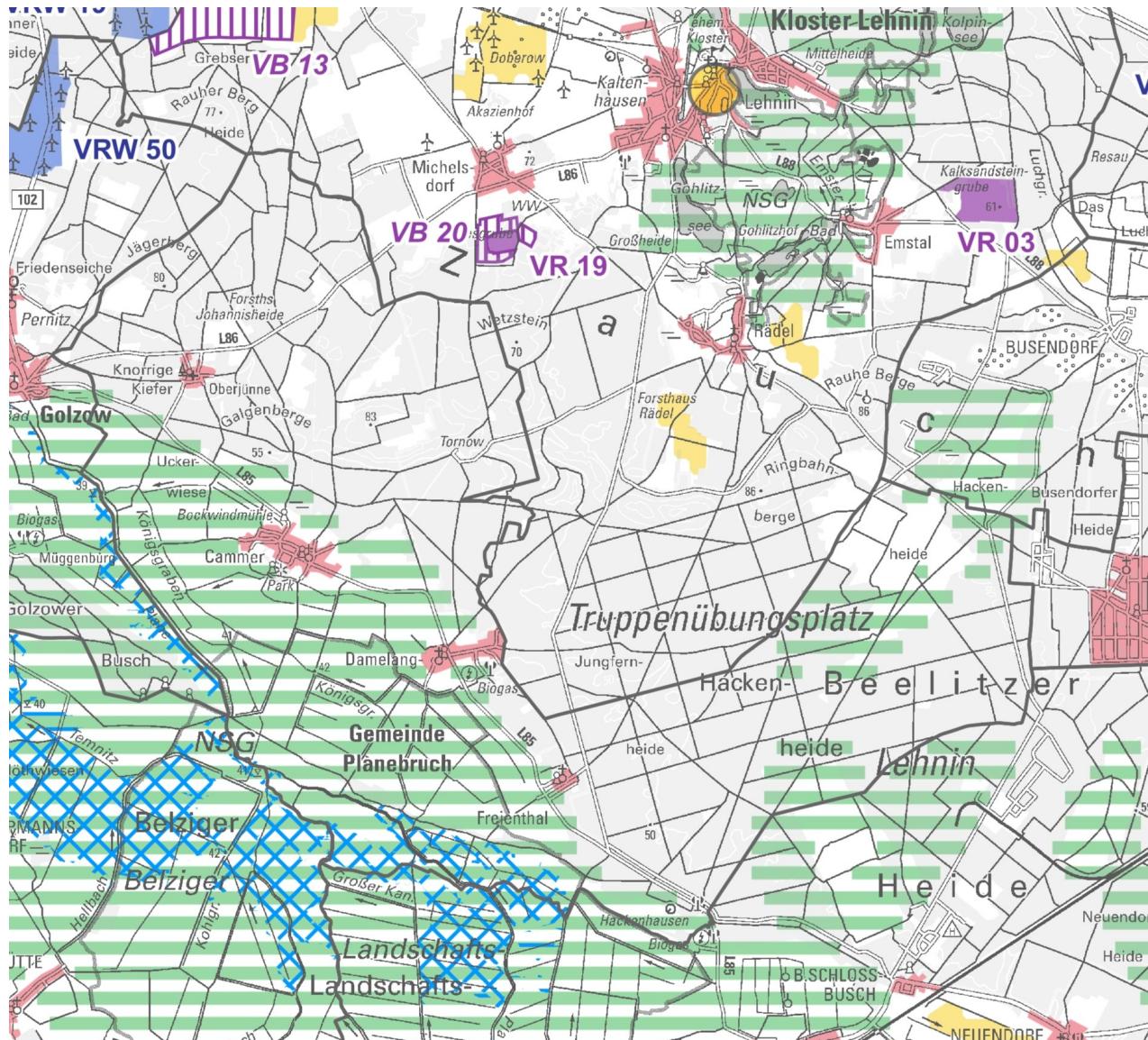
Da der Regionalplan Havelland-Fläming 2020, der am 30.10.2015 bekannt gemacht wurde, durch Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg vom 05.07.2018 (Az 2 A 2.16) wegen zahlreicher Fehler für unwirksam erklärt worden ist, existieren derzeit keine rechtswirksamen Aussagen der Regionalplanung. Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 liegt im Entwurf vom 26.06.2025 vor.

Die folgende Textkarte gibt die zeichnerischen Festlegungen des Entwurfs des Regionalplanes Havelland-Fläming 3.0 im Gebiet der Gemeinde Planebruch wieder.

Begründung

Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

Textkarte 2: Festlegungen des Entwurfs des Regionalplanes Havelland-Fläming 3.0 vom 26.06.2025



Erklärung der Zeichen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Planebruch

- Siedlungsfläche
- (waagerechte Schraffur) Freiraumverbund, Übernahme des Ziels 6.2 aus dem LEP-HR
- (Kreuz-Schraffur) Überschwemmungsgebiet, Übernahme aus der Fachplanung (HQ100)

Obwohl die Festlegungen des Entwurfs des Regionalplanes Havelland-Fläming 3.0 nicht verbindlich wirken und im weiteren Verfahren der Aufstellung des Regionalplanes noch geändert werden können, werden sie bei der Aufstellung dieses Flächennutzungsplanes als Hinweise betrachtet, mit denen wie folgt umgegangen wird:

Begründung

Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

Siedlungsflächen

Infolge der Beschränkung von Wohn-, Misch- und Dorfgebietsflächen auf die Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf durch den LEP-HR (siehe oben) erfolgen hier lediglich raumunbedeutsame Abrundungen. Da der Gemeinde Planebruch jegliche Gewerbegebiete fehlen, wird östlich unmittelbar im Anschluss an den OT Cammer und die Lücke zu einem Einzelgehöft schließend eine neue Gewerbegebiete mit 5,4 ha dargestellt.

Übernahme des Ziels Z 6.2 LEP-HR

Der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 übernimmt den Freiraumverbund (Ziel Z 6.2) des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion nachrichtlich. Die Teilfläche 1 des Sonstigen Sondergebietes Photovoltaik befindet sich am Rand des Freiraumverbunds, erzeugt jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Freiraumverbundes, siehe Stellungnahme der gemeinsamen Landesplanungsabteilung.

Überschwemmungsgebiet

Die Darstellung Hochwasserrisikogebiete im Regionalplan-Entwurf folgt den einschlägigen Festlegungskarten des Landes Brandenburg. Sie werden in den Flächennutzungsplan ohne Änderung übernommen. Die aktuelle landwirtschaftliche Grünlandnutzung mit Überlagerung durch Landschafts- und Vogelschutzgebiete verträgt sich mit den Eigenschaften und Auswirkungen eines Überschwemmungsgebietes. Für die Plane sind Überschwemmungsgebiete derzeit noch nicht festgesetzt, werden voraussichtlich aber dem Hochwasserrisikogebiet HQ 100 folgen welches auch der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 nachrichtlich übernimmt.

5.1.3 Landschaftsrahmenplan

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat 2006 einen Landschaftsrahmenplan aufgestellt, dessen Ziele im FNP der Gemeinde Planebruch zu berücksichtigen und ggf. mit anderen Nutzungsanforderungen abzuwegen sind. Die folgende Textkarte gibt den Ausschnitt der Planungskarte für die Gemeindefläche Planebruch wieder.

Die Darstellungen und Entwicklungsziele des Landschaftsrahmenplanes fügen sich konfliktlos in den FNP Planebruch ein und werden als Wald-, Grün- oder Wasserflächen bzw. als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Textliche Forderungen des Landschaftsrahmenplans werden in die Begründung des FNP unter den einzelnen Bau- und Nutzungsarten übernommen, soweit für die Gemeinde Planebruch relevant.

Nicht vollständig übernommen wurden:

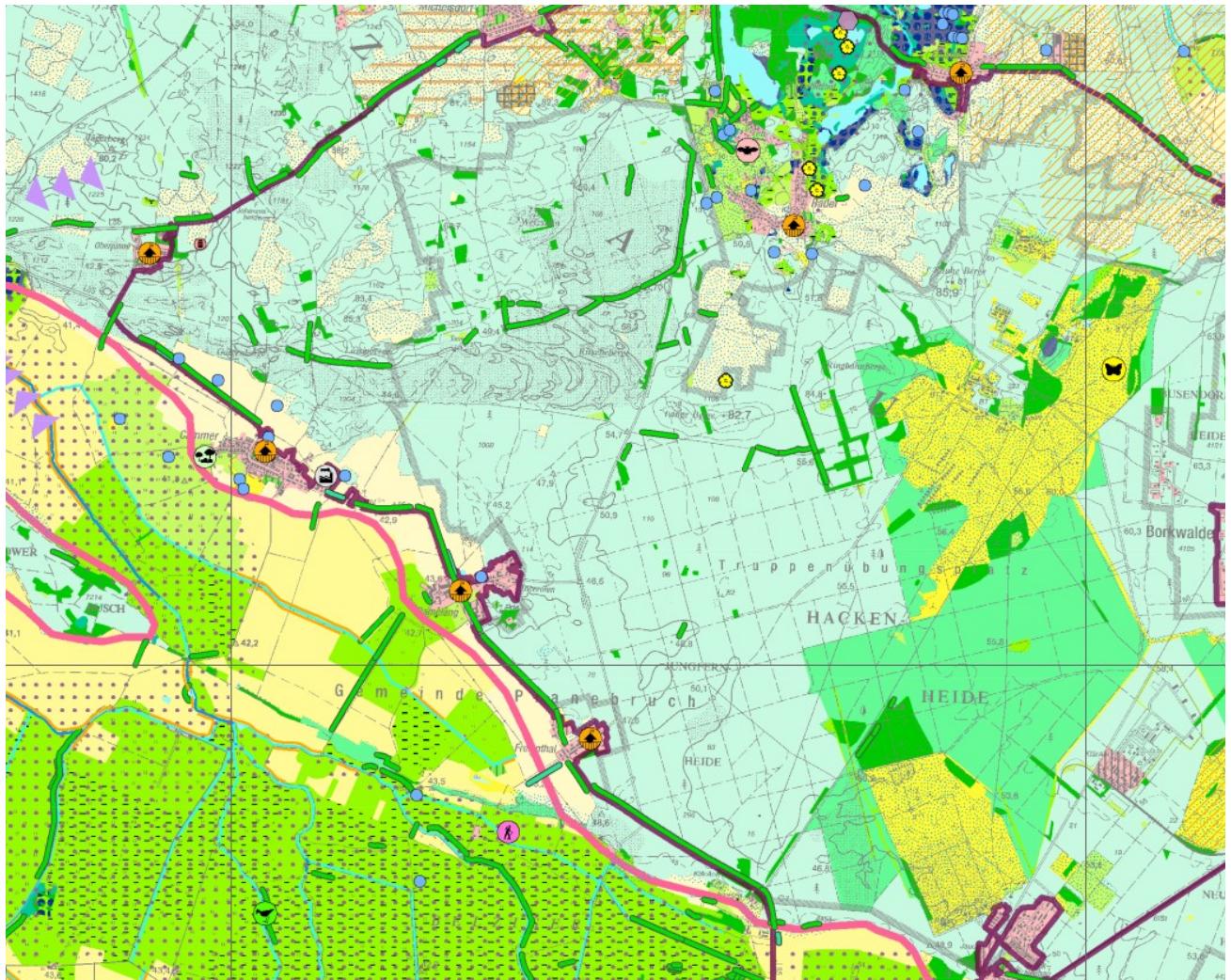
- die Forderung nach einem unzerschnittenen Raum bis unmittelbar an die bestehende Siedlungsgrenze im Osten des OT Cammer; dort soll das erste und einzige Gewerbegebiet der Gemeinde Planebruch mit 5,4 ha an der L 85 zwischen dem Anwesen Holländermühle und landwirtschaftlichen Gebäuden entwickelt werden, um zusätzliche Einnahmen der Gemeinde zu generieren, damit sie ihre Pflichtaufgaben auch in Zukunft finanziell tragen kann;
- die Forderung nach einem unzerschnittenen Raum im Bereich der geplanten Sonstigen Sondergebiete Photovoltaik, da (1.) die Sondergebiete großzügige Freihalteschneisen vorsehen, so dass keine Zerschneidungswirkung auftritt, (2.) auf der gegenüberliegenden Seite der L 85 unmittelbar das Landschaftsschutzgebiet Hoher Fläming-Belziger Landschaftswiesen sowie das Wiesenbrüter-Schutzgebiet angrenzen, so dass der Gemeinde überhaupt kein Entwicklungsraum bleibt, (3.)

Begründung

Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß § 2 EEG bis auf Weiteres im überragenden nationalen Interesse liegen.

Textkarte 3: Ausschnitt Karte "Entwicklungsziele", Landschaftsrahmenplan Potsdam-Mittelmark 2006



Begründung

Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

5.1.4 Rechtsgültiger FNP für den OT Oberjünne

Für den OT Oberjünne liegt bereits seit dem 18.12.2000 ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan in analoger Fassung vor. Die damals selbstständige Gemeinde ist erst seit 2002 Ortsteil der Gemeinde Planebruch. Die Darstellungen der Bauflächen werden flächenidentisch in das vorliegende digital zu erstellende Plandokument übernommen und nur durch den bereits seit dem 09.12.2011 rechtsgültigen Bebauungsplan "Wohngebiet Oberjünne" geändert. Im Sinne einer einheitlichen Plandarstellung bilden die aktuellen digital übernommenen Atkis-Daten die Plangrundlage auch für den Planbereich des OT Oberjünne. Die sonstigen nachrichtlich übernommenen Darstellungen geben ebenfalls den aktuellen Stand wieder.

5.1.5 Bebauungspläne, Klarstellungs- und Ergänzungssatzungen

Gemeinde Cammer, Bebauungsplan Nr. 1 "Wohngebiet Tornower/Lehniner Straße", 10.12.1996

Gemeinde Cammer, Klarstellungs- und Abrundungssatzung, gesamter OT Cammer, 20.03.1997

Gemeinde Cammer, Ergänzungssatzung, Einzelgrundstück, 23.01.2009

Gemeinde Oberjünne, Bebauungsplan "Wohngebiet Oberjünne", 08.06.2012

Gemeinde Oberjünne, Klarstellungs- und Abrundungssatzung, gesamter OT Oberjünne, 07.03.1997

5.2 Siedlungsgeschichte**Cammer**

Die Gegend war bereits in vorgeschichtlicher Zeit vor über 2.000 Jahren besiedelt. Nachdem Bauern und Forstleute immer wieder rund um Cammer Urnen und aus Feuersteinen und Knochen gefertigte Geräte fanden, gab es 1926, 1961, 1965 und 1966 umfangreiche Ausgrabungen bei und in Cammer. Ein Gräberfeld wurde für die Zeit zwischen 100 v. Chr. und 150 n. Chr. datiert; des Weiteren liegen einzelne Funde aus der Mittelsteinzeit (Mesolithikum) zwischen 5.000 und 10.000 v. Chr. vor.

Das Dorf wurde wahrscheinlich um 1200 im Zuge des Landesausbaus der Zauche angelegt. Im Jahre 1375 gehörte das Rittergut Cammer zum Besitz des Wichard von Rochow auf Golzow. Im Jahre 1578 kam das Rittergut Cammer an die Familie von Arnim. Im Jahre 1579 wird ein Rittersitz in Cammer erwähnt. Dieser befand sich an der ehemaligen Burgstelle. Im Jahre 1609 kauften die Herren von Brösigke den Rittersitz, den sie bis 1945 besaßen.

Weitere Hofstellen, die teils bis heute landwirtschaftlich genutzt werden, bilden zusammen mit sonstigen Wohn- und Gewerbegebäuden des Ortskerns ein Straßenangerdorf. Die Kirche mit Friedhof bildet den östlichen Abschluss des langgestreckten Angers mit wertvollem älteren, ortsbildprägendem Baumbestand entlang der Hauptstraße. Das gesamte Gebäude-Ensemble des Ortskerns ist aufgrund seines typischen Ortsbildes denkmalgeschützt.

Bis zum Jahr 1815 war Cammer ein Grenzort. Die Grenze zwischen Sachsen und Brandenburg verlief entlang der Plane, woran drei unter Denkmalschutz stehende Grenzsteine erinnern.

Damelang

Damelang wird 1215 erstmals in einer Urkunde in seiner heute noch genutzten Bezeichnung erwähnt. Zu dieser Zeit erhielten die Zisterzienser aus dem Kloster Lehnin von den Einwohnern den Zehnt. Das Dorf

Begründung

Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

erschien zwei Jahre später erneut als *Damelanc* in den Akten. Im Landbuch Kars IV. wurde es als *Damelang magna*, *Damelank magna* bezeichnet und gehörte vor 1375 bis 1542 zum Kloster Lehnin. Mit der Bezeichnung *magna* für groß wurde Damelang von Klein Damelang unterschieden, das im Landbuch als *Damelang parva* bezeichnet wurde und sich vermutlich in der Feldmark des heutigen Freienthals befand. Das Dorf war im Jahr 1375 insgesamt 20 Hufen groß und besaß bereits einen Krug.

1745 lebten 21 Kleinbauern, ein Krüger und ein Unterförster in Damelang. Am Waldrand wurde eine Teerhütte betrieben, deren Holz in den umliegenden Kiefernheiden gewonnen wurde. 1877 kam es zu einem Brand, bei dem die Dorfkirche und das Dorf zerstört wurden. Das Dorf wurde unmittelbar, die Kirche 1882 neu errichtet.

Im Jahr 1939 gab es zwölf land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die zwischen 20 und 100 ha groß waren, 13 zwischen 10 und 20 ha, 31 zwischen 5 und 10 ha sowie 20 zwischen 0,5 und 5 ha, sowie weitere Wohnhäuser, alles zusammen mit insgesamt 115 Haushalten.

Das Gebäudeensemble des Rundlings westlich der L 85 ist denkmalgeschützt. Auf dem tropfenförmigen Platzanger befinden sich die Dorfkirche und ein weiteres Anwesen. Die Dorfstraße setzt sich östlich der L 85 als Damelang-Ausbau bis zur Straße "Am Teerofen" fort.

Freienthal

Freienthal ist ein typisches Straßendorf, das von 1754 bis 1756 unter Leitung von Friedrich II. vermutlich auf der wüsten Feldmark von Klein Damelang als Spinnerdorf angelegt wurde. Der Name des Ortes leitet sich aus der Tatsache her, dass die Siedler des neuen Dorfes zeitweise keine Abgaben zahlen mussten. Im Jahr 1772 lebten in *Freyenthal* 37 Kleinbauern. 1784 wurde das Schul- und Bethaus errichtet. An dieses wurde 1792 ein kleiner Turm angebaut, äußerlich gleicht das Gebäude der vorhandenen Wohnbebauung.

Im Jahr 1928 wurden der Gutsbezirk Hackenhausen sowie vom Gutsbezirk Linther Oberbusch die drei westlichen Parzellen südlich der Plane eingemeindet. Ein Jahr später folgten Teile des Gutsbezirks Lehnin Forst. Freienthal wurde 1931 Landgemeinde mit einer Fläche von 1983 ha und den Wohnplätzen Hackenhausen, Möllendorf und Forsthaus Neuhaus.

Im Jahr 1973 gab es im Dorf eine LPG, eine Sozialistische Gemeinschaftseinrichtung Nescholz-Lüsse sowie die Jungviehaufzucht Freienthal. Am 1. Februar 1974 schloss sich die Gemeinde Freienthal mit der Gemeinde Damelang zur Gemeinde Damelang-Freienthal, die zusammen mit Cammer und Oberjünne am 31.01.2002 in der Gemeinde Planebruch aufging.

Oberjünne

Im Jahr 1602 entstand in der wüsten Feldmark Neuendorf ein Vorwerk mit Kolonistensiedlung („samt dem Rittersitze auf der Neuendorfischen feldtmarcken“) im Besitz derer von Brösigke, die in Cammer einen Rittersitz innehatten. Dieses Vorwerk wurde 1745 als *OberJumme* und 1775 als *Obergünde*, *Oberjünne* bezeichnet. Der Name leitet sich von den oberen Gründen eines Rittergutes ab, auf dem sich zunächst nur ein Bauernhof befand (1772). Durch den Zuzug weiterer BÜdner entwickelte sich bis 1780/1781 eine Kolonie.

1928 wurde das Rittergut mit Vorwerk mit der Gemeinde Cammer vereinigt.

Nach dem Zweiten Weltkrieg erhielt das Dorf – mittlerweile selbstständige Landgemeinde – aus der Gemeinde Cammer insgesamt 197,15 ha als Zulage. Diese wurde auf zwölf landarme Bauern und 25 nichtlandwirtschaftliche Arbeiter, Angestellte und Kleinpächter aufgeteilt. Im Jahr 1960 gründete sich eine

Begründung

Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft (LPG) Typ I mit 57 Mitgliedern und 136 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche, die nach 1962 an die LPG Typ III Golzow angeschlossen wurde. Im Jahr 1973 bestanden im Ort die Revierförsterei Oberjünne-Johannisheide sowie die Gemeinschaftseinrichtung Schweinekombinat. Oberjünne besaß zu keiner Zeit eine Kirche.

5.3 Bevölkerungs- und Gewerbeentwicklung

Die Einwohnerzahlen der Gemeinde Planebruch haben sich in den letzten Jahren auf gut 1.000 Einwohner stabilisiert, vgl. nachfolgende Tabelle:

Tabelle 2: **Bevölkerungsentwicklung**

| 1990 | 1995 | 2000 | 2005 | 2010 | 2015 | 2020 | 2021 | 2023 |
|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| 1.215 | 1.150 | 1.180 | 1.158 | 1.119 | 1.042 | 1.008 | 1.024 | 1.053 |

Nicht wesentlich störende Gewerbetreibende wie Handwerker, Werkstätten, Gaststätten, Büros, Ärzte und Therapeuten sind innerhalb aller Ortslagen verstreut ansässig. Sie nutzen Resthöfe, eigene Betriebsgebäude oder Teile von Wohnhäusern. Innerhalb aller Ortslagen existieren darüber hinaus voll- oder nebenerwerbliche Landwirtschaftsbetriebe oder nichterwerbliche Tier-, Geflügel- oder Vogelhaltungen sowie Reithöfe. Mit einer gewissen Fluktuation hält sich die Anzahl der Gewerbetreibenden auf niedrigem Niveau; in jedem Ortsteil überwiegt die Nutzung eindeutig die Gewerbenutzung, d.h. das Mischungsverhältnis ist ungleichgewichtig. Landwirtschaftsbetriebe im Außenbereich nutzen ehemalige LPG-Anlagen in den Ortslagen Cammer, Damelang und Oberjünne, teils mit betriebseigener Biogasanlage.

Gebäude-Leerstände im Außenbereich, z.B. aus landwirtschaftlicher oder militärischer Vornutzung, die zu Gewerbezwecken konvertiert werden könnten, existieren nicht.

Gewerbeflächen für sonstige nicht erheblich belästigende Betriebe stehen bisher nicht zur Verfügung.

5.4 Bedarfsermittlung

Ziel Z 5.5 LEP-HR (vgl. Kap. 5.1.1) beschränkt die Entwicklung der Gemeinde Planebruch auf bis zu 1 Hektar/1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Stand 31.12.2018). Bei einer Einwohnerzahl von 1.025 am 31.12.2018 kommt der Gemeinde Planebruch eine Eigenentwicklungsoption von 1,1 ha Wohnbau- oder Dorfgebietsfläche zu.

6 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

6.1 Leitbild der Gemeinde Planebruch

Wohnen, Arbeiten und Leben prägen in der charakteristischen dörflichen Mischung aus überwiegender Wohnnutzung in Resthöfen, ein- bis zweigeschossigen Wohnhäusern oder Einfamilienhäusern, teils auch mit nichtgewerblicher Tier-, Geflügel- oder Vogelhaltung die Ortsteile der Gemeinde Planebruch. Handwerks- und Gewerbebetriebe sowie Freiberufler oder im medizinisch-pflegerischen Bereich Arbeitende nutzen Resthöfe oder sonstige Anwesen, verstreut im ganzen Dorfbereich. Einzelne voll- oder nebenerwerbliche Landwirtschaftsbetriebe, Reit- und Pferdezuchthöfe sowie Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse sind ebenfalls aktive Bestandteile der gewachsenen Dorfgebiete. Künftige neue Baugebiete entlang bestehender Straßen fügen sich flächen- und ressourcensparend in die Ortslagen ein und nutzen vorhandene Anlagen zur Ver- und Entsorgung mit. Auch in den Erweiterungen der Dorfgebiete ist die beschriebene dörfliche, ungleichgewichtige Nutzungsmischung aus Wohnen, Handwerk, Gewerbe und ggf. Landwirtschaft ausdrücklich erwünscht. Zusätzliche Wohngebiete gemäß §§ 3 und 4 BauNVO werden nicht angestrebt, da diese die charakteristische dörfliche Nutzungsmischung nicht zulassen. Ergänzend ist jedoch ein kleines neues Gewerbegebiet vorgesehen, das bei Bedarf potentielle Gewerbebetriebe, die in Dorfgebieten ein zu großes Störpotential entfalten, aufnehmen soll.

Weitere wesentliche Grundzüge der Gemeinde Planebruch sind der Erhalt und die Entwicklung der landschaftlichen Charakteristika, der Biodiversität und der Wälder, auch unter dem Aspekt der Erholung und Freizeitgestaltung. Letzterer dient auch der überregional bedeutsame Modellflugplatz zwischen den Ortslagen Cammer und Damelang an der L 85; er genießt kraft behördlicher Zulassung und nach der Planungsabsicht der Gemeinde Planebruch Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Planung ist die konfliktminimierte Bereitstellung von Flächen zur Gewinnung und Speicherung regenerativer Energien, insbesondere durch Photovoltaik.

6.2 Bauflächen

Hinweis 1: Zwecks Lebensraumschutz der Großtrappe ist das Verbot der Errichtung von Gebäuden und baulicher Anlagen im LSG "Belziger Landschaftswiesen" strikt einzuhalten; dies gilt auch für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen, jedoch nicht für wasserbauliche Anlagen an den Fließgewässern z.B. im Zuge der Verbesserung der Gewässerstruktur und der Regulierung des Wasserstandes.

Ergänzend dazu sollte das Offenland nordöstlich der Plane in der Gemarkung Oberjünne ebenfalls von jeglicher Bebauung freigehalten werden mit Ausnahme wasserbaulicher Anlagen.

Hinweis 2: Zur Minimierung der Lichtverschmutzung sollen Außenbeleuchtungen nur soweit erforderlich eingesetzt sowie in warmweißem Farbton und unter Vermeidung der Abstrahlung nach oben verwendet werden.

Begründung

Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

Hinweis 3: Für alle Siedlungsflächen gelten die Forderungen des Landschaftsplans:Erhaltungsmaßnahmen

- Vermeidung unnötiger Flächenversiegelungen
- Bewahrung dorftypischer Gestaltung und Nutzung von Freiflächen
- Erhalt und Pflege von Grünflächen mit Baumbeständen im Siedlungsbereich
- Erhalt von Straßenbäumen
- Erhalt der typischen Dorfanger und der Parkanlagen, der Dorfteiche sowie der Gartenbereiche als Übergang zur freien Landschaft und als Trittssteinbiotope
- Durchgrünung von Siedlungs- und Gewerbegebieten (Verwendung gebietsheimischer Arten)
- Förderung von unverbauten Grünflächen wie Gutspark, Sport- und Spielflächen; Vergrößerung/Zusammenschluss bestehender Grünflächen mit den angrenzenden Landwirtschaftsflächen durch Pflanzung von Feldgehölzen und wegbegleitenden Hecken und Baumreihen
- Erhalt von Fledermausquartieren in Gebäuden und Kellern

Entwicklungsmaßnahmen

- Naturnahe Gestaltung und extensive Bewirtschaftung auf geeigneten Flächen
- Pflanzung heimischer Sträucher und Bäume
- Pflege alter Bäume (Baumsanierung statt Neupflanzung, wo sinnvoll und in vertretbarem Kosten-Nutzen-Verhältnis)
- Anlage von Kräutersäumen
- Förderung Dach- und Fassadenbegrünungen
- Schaffung neuer Nistmöglichkeiten und Zugängen für gebäudebrütende Vögel wie Schleiereule, Turmfalke, Schwalben und Hausrotschwanz sowie für Fledermäuse

Darüberhinaus sollten die Rundlingsgrundstücke, die sich an die bebauten Grundstücke anschließen, dauerhaft unbebaut bleiben, da sie zur unmittelbaren Rundlingsstruktur gehören, selbst wenn sie nicht dem Baudenkmalschutz unterliegen.

6.2.1 Wohnbauflächen

Die Wohnbauflächen (W) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO aus dem rechtswirksamen FNP OT Oberjünne werden ohne Änderung übernommen.

Der FNP Oberjünne wurde geändert durch den rechtskräftigen Bebauungsplan "Wohngebiet Oberjünne". Das Baugebiet ist vollständig mit Einfamilienhäusern bebaut. Der FNP stellt das Wohngebiet flächenidentisch mit dem B-Plan als Wohnbaufläche (W) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dar.

Das Allgemeine Wohngebiet (WA) aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan "Tornower / Lehniner Straße" im OT Cammer wird ebenfalls flächenidentisch im FNP als Wohnbaufläche (W) dargestellt. In diesem Baugebiet sind noch einige Bauplätze verfügbar.

Insgesamt stellt der FNP der Gemeinde Planebruch 3,5 ha Wohnbauflächen dar. Da sowohl im OT Oberjünne als auch im OT Cammer noch dargestellte Wohnbauflächen zur Verfügung stehen, ist der Eigenbedarf der Gemeinde Planebruch an Wohnbauflächen gemäß Z 5.5 LEP-HR (siehe oben) abgedeckt. Die Darstellung weiterer Wohnbauflächen ist somit nicht möglich.

Begründung

Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

6.2.2 Dorfgebiete

Leitbildentsprechend werden alle Ortslagen mit der vorhandenen, ungleichgewichtigen Wohn-, Gewerbe- und Landwirtschaftsnutzung als Dorfgebiet gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO eingestuft und dargestellt, insgesamt 73,4 ha. Die Landwirtschaft wird voll-, neben oder nichterwerblich betrieben.

Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.

Das Mischungsverhältnis Wohnen und Gewerbe muss nicht gleichgewichtig sein.

Die Anwesen in den Dorfgebieten aller Ortsteile der Gemeinde Planebruch sind aktuell weitgehend bewohnt oder genutzt, und es kommen nur vereinzelte Leerstände vor. Baulücken innerhalb der Ortslagen existieren nur vereinzelt. Leerstandsgebäude und Baulücken befinden sich durchwegs in privatem Besitz, so dass nur eine ausgesprochen geringe Anzahl dem Immobilienmarkt zur Verfügung steht.

Aufgrund des Eigenentwicklungsgebotes (Ziel Z 5.5 LEP-HR) kann die Gemeinde Planebruch keine neuen Dorfgebiets-Teile ausweisen. Es werden jedoch 4 kleinere, innerörtliche und vollständig erschlossene Baulücken als Abrundungsflächen in die Dorfgebiete einbezogen:

Dies sind in Cammer 2 Baulücken nördlich und südlich der Gartenstraße mit je 0,4 ha, die an 3 Seiten an bereits bebautes Dorfgebiet angrenzen und verkehrs- sowie ver- und entsorgungstechnisch voll erschlossen sind. Die rechtswirksame Klarstellungssatzung des OT Cammer spart diese Baulücken bisher aus; es ist eine Ergänzungssatzung oder ein Bebauungsplan erforderlich.

In der Ortslage Freienthal werden 2 Baulücken mit je 0,3 ha westlich und östlich der L 85 zwischen 2 bereits bebauten Dorfgebietsteilen in das Dorfgebiet einbezogen, die ebenfalls verkehrlich und ver-/entsorgungstechnisch voll erschlossen sind. Die Baulücke befindet sich innerhalb der Ortsdurchfahrt der L 85.

Die einbezogenen Baulücken werden nicht auf den Eigenbedarf i.S. des Z 5.5 LEP-HR angerechnet, da ihre Größe jeweils deutlich unter 0,5 ha liegt, da sie jeweils bereits voll erschlossen sind und da sie sich innerhalb der Ortslagen befinden, d.h. keine freie Landschaft in Anspruch nehmen und die Dorflagen somit nur abrunden.

Landwirtschaftliche Gebäude ohne Anschluss an die Ortslage sind als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und dort privilegiert.

Begründung

Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

6.2.3 Gewerbliche Bauflächen

Die Gemeinde Planebruch besitzt bisher keine Möglichkeit, Gewerbeblächen anzubieten, die keine unmittelbaren Wohnnutzungen aufweisen. Daher stellt der FNP im Osten des OT Cammer an der L 85 zwischen aktuell genutzten Tierstall-Gebäuden und dem Anwesen der ehemaligen Holländermühle eine 5,4 ha große gewerbliche Baufläche dar.

Aufgefangenes Niederschlagswasser soll vor Ort versickert werden. Bodenbeläge von Parkplätzen und Lagerflächen sollen wasserdurchlässig sein, soweit mit dem Betriebszweck vereinbar.

6.2.4 Sonstige Sondergebiete für regenerative Energiegewinnung

Aktuell sollen nördlich des OT Cammer drei Intensivackerflächen als Photovoltaikanlage zur Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie mit einer Nennleistung von ca. 58 MWp genutzt werden. Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien und liegt damit im überragenden öffentlichen Interesse gemäß § 2 EEG auf dem Weg zur klimaneutralen Energieerzeugung. Das Vorhaben besitzt für den erzeugten Strom eine Einspeisezusage an der 110 kV-Leitung bei Golzow.

Für die Errichtung der Photovoltaikanlage im derzeitigen Außenbereich wird ein vorhabenbezogener Bauleitplan im Parallelverfahren aufgestellt.

Die Ackerflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans weisen überwiegend sehr geringe bis geringe Ackerzahlen von 13 bis 25 auf. Die Existenzfähigkeit des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebes, der von Anfang an in die Planung einbezogen wurde, ist durch das Vorhaben nicht gefährdet; vielmehr wird das Vorhaben auch von diesem gewünscht.

Zwar befindet sich eine Teilfläche innerhalb des Freiraumverbundes, beeinträchtigt jedoch weder seine Funktionen noch seine Verbundstruktur, da statt der intensiven Ackernutzung (2024: Mais) ein flächendeckender Sandrockenrasen dauerhaft unterhalten wird. Hierdurch steigt die Biodiversität der Flächen hinsichtlich Flora und Fauna erheblich an. Das Vorhaben stärkt zudem die Verbundstruktur, indem an der gesamten nördlichen Längsseite der betreffenden Teilfläche des Vorhabens ein 30 m breiter, modulfreier Freiraum-Streifen mit Sandrockenrasen an die Stelle des Intensiv-Ackers tritt und zusätzliche modulfreie, 40 – 50 m breite Querstreifen festgesetzt werden; Wander- und Ausbreitungswege von mittleren und großen Säugetieren sind somit nach wie vor verfügbar. Für Kleintiere und Niederwild stellt das Vorhaben aufgrund des Abstandes der Einzäunung von 20 cm zur Bodenoberfläche ohnehin keine Barriere dar. Z 6.2 LEP-HR bleibt somit durch das Vorhaben unberührt.

Die Gemeinde Planebruch hat die dargestellten Sondergebiete Photovoltaik unter Berücksichtigung der „Gemeinsamen Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) – Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg“ (MLUK, MIL und MWAE [Hrsg.], 2023) unter den möglichen Alternativflächen nach dem Verfahren der Einzelfallprüfung ausgewählt, da keine Flächen zur Verfügung stehen, die eine militärische oder wirtschaftliche Vornutzung, einen hohen Versiegelungsgrad, erheblich beeinträchtigte Lebensraumfunktionen, Stoffemissionen, Lärm, Zerschneidung oder durch technische Einrichtungen stark überprägtes Landschaftsbild aufweisen:

Konzentration des Vorhabens mit bestehenden Freiflächen-PVA

In der Gemeinde Planebruch existieren keine realisierten bzw. im Verfahren befindlichen Flächen zur Gewinnung erneuerbarer Energien. Auf unmittelbar angrenzenden Flächen der Nachbargemeinden wurden

Begründung

Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

bisher ebensowenig Freiflächen-PVA errichtet. Eine Konzentration des Vorhabens mit bestehenden Freiflächen-PVA ist daher nicht möglich.

Ausschlussgebiete für Freiflächen-PVA

Weite Gebiete der Gemeinde Planebruch, die mit den Nutzungen Wald, Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebieten), Landschaftsschutzgebiet, Truppenübungsplatz, Siedlung und Freizeitanlagen (Modellflugplatz) belegt sind oder weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden sollen, scheiden als Suchraum für Freiflächen-PVA von vornherein aus:

- Südlich der L 85 erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet „Belziger Landschaftswiesen“, in dem gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG¹ keine baulichen Anlagen gestattet sind. Zwecks Lebensraumschutz der Großtrappe gilt dieses Verbot ausnahmslos.
- Nördlich der L 85 stockt Wald, der wegen der Beschattung der Bodenoberfläche für PVA ausscheidet und gemäß § 1a Abs. 2 BauGB² und § 9 Abs. 1 BWaldG³ nicht gerodet werden darf, da geeignete Freiflächen zur Verfügung stehen und Ersatzaufforstungen ebenfalls Freiflächen in Anspruch nehmen würden.
- Im Truppenübungsplatz nördlich der L 85 kommt der Gemeinde Planebruch gemäß § 37 BauGB keine Planungshoheit zu.
- Bebaute Siedlungsflächen stehen für Freiflächen-PVA nicht zur Verfügung.
- Der Modellflugplatz zwischen den Ortslagen Cammer und Damelang nördlich der L 85 besitzt als Freizeitanlage Bestandsschutz. An Modellflugtagen verfolgen mehrere tausend Besucher die Flugschauen. Der Brandenburger Modellflugverein e.V. besitzt für den Platz eine Sondergenehmigung für bis zu 150 kg schwere Flugzeuge. Als Restriktionsflächen für PVA sind nicht nur der Flugfeldrasen und temporäre Besucherparkplätze, sondern die gesamte waldfreie Fläche zu berücksichtigen, da ein erhebliches Kollisionsrisiko mit PVA-Modulen besteht und die PVA einen elektrischen Betriebsraum darstellt, der nicht von Unbefugten betreten werden darf. In die PVA verflogene oder abgestürzte Modellflugobjekte können somit nicht aus der PVA geborgen werden. Die Freifläche zwischen den Ortslagen Cammer und Damelang nördlich der L 85 steht daher für eine Freiflächen-PVA nicht zur Verfügung.
- Die Ackerfläche nordwestlich von Oberjünne am Jägerberg besitzt einen lehmigen Sandboden, der im Vergleich zu reinen Sandäckern in der Gemeinde Planebruch eine etwas höhere natürliche Bodenfruchtbarkeit aufweist, weiterhin ackerbaulich genutzt werden soll und daher nicht zur Verfügung steht.

Differenzierung der verbleibenden Eignungsflächen

Die weitere Differenzierung erfolgt nach Eignungskriterien des Städtebaus (Blendwirkung), des Landschaftsbildes (Erholungsnutzung), der natürlichen Bodengüte, des Biotopentwicklungspotentials und der verkehrlichen Erschließung.

1 „In einem Landschaftsschutzgebiet sind ... alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern.“

2 „... als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.“

3 „Wald darf nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.“

Begründung

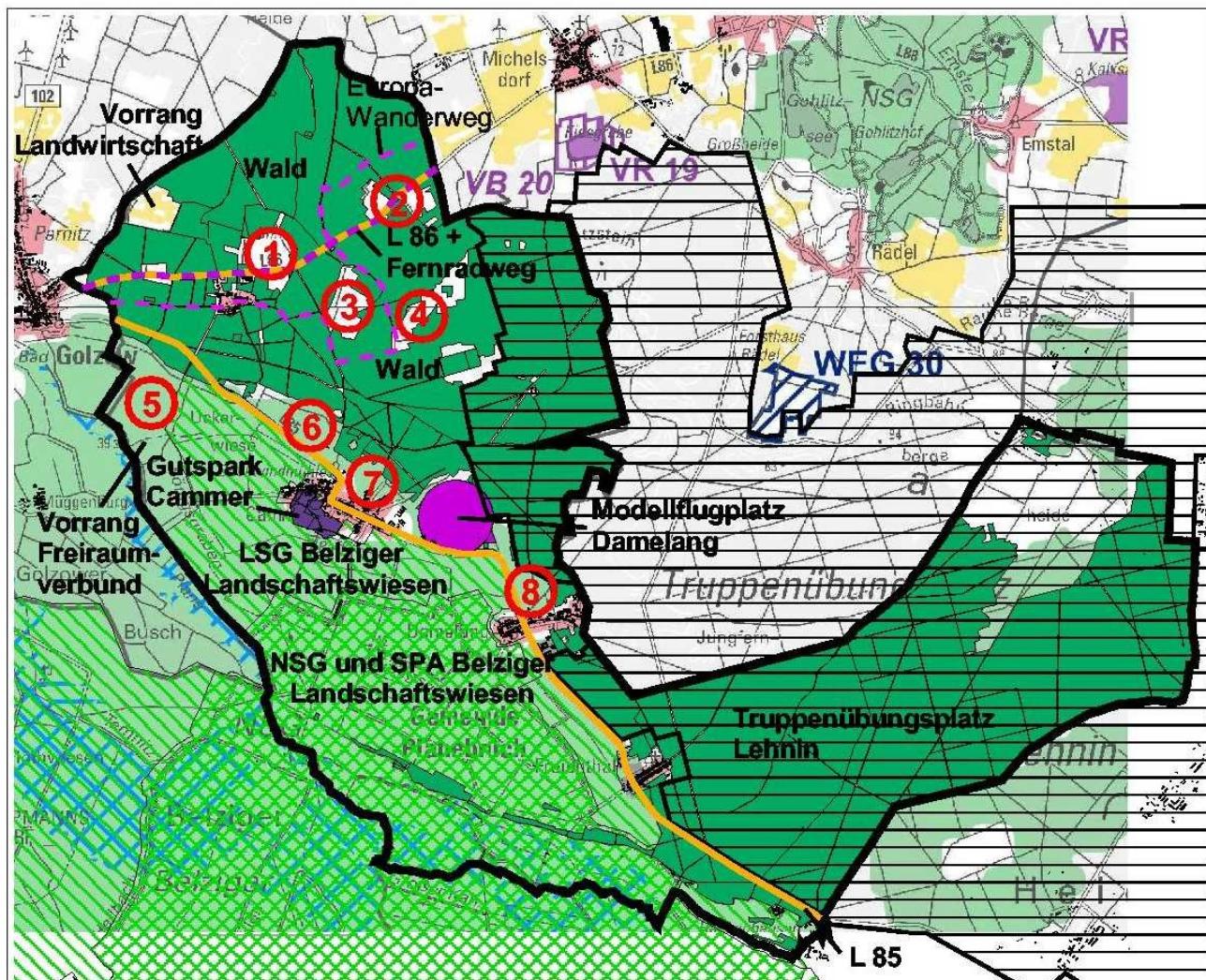
Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

Grundsätzlich geeignete Flächen für PVA in der Gemeinde Planebruch

Grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen geeignete Flächen verzeichnet nachstehende Textkarte 4 mit roten Ziffern. Alle 8 grundsätzlich geeigneten Flächen werden aktuell intensiv ackerbaulich genutzt.

Die hellgrünen Flächen sind Teil des Freiraumverbundes des Landes Brandenburg und unterliegen damit dem Ziel Z 6.2 LEP HR. Wie oben beschrieben, bleibt Z 6.2 LEP HR durch die Vorhaben unberührt, vgl. im Detail hierzu auch Kap. 2b des Umweltberichts, der anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens für die einzelnen Schutzwerte beschreibt.

Textkarte 4: Alternativen-Prüfung für Sonstige Sondergebiete Photovoltaik



Begründung

Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

Tabelle 3: Bewertung der 8 grundsätzlich für Freiflächen-PVA geeigneten Flächen nach o.g. Kriterien

| Fläche Nr. | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
|---|-------------------|-------------------|--------------------------|---------|------------------------|----------------------|-----------|-----------|
| Gemarkung | Oberjünne | Cammer | Cammer | Cammer | Oberjünne | Cammer | Cammer | Damelang |
| Blendwirkungen | keine | keine | keine | keine | keine | keine | ja | ja |
| Beeinträchtigung von Erholungsfunktionen/ Landschaftsbild | ja, Fernradweg | ja, Fernradweg | vermeidbar, Wanderweg | nein | nein | vermeidbar, lokal | ja, lokal | ja, lokal |
| nat. Bodenfruchtbarkeit (Ackerzahl) | 16 – 30 | 19 – 30 | 17 – 32 | 12 – 36 | 16 – 30 | 13 – 33 | 13 – 32 | 17 – 34 |
| Biotopentwicklungspotential | gering | gering | gering | gering | erheblich ⁴ | gering | gering | gering |
| verkehrliche Anbindung vorhanden ⁵ | ja | ja | ja | ja | ja | ja | ja | ja |
| Gesamtwertung | - | - | + | + | - | + | 2 - | 2 - |

Fazit: Die Flächen Nr. 3, 4 und 6 schneiden in der Gesamtwertung am besten ab und werden im Plandokument als Sonstige Sondergebiete Photovoltaik mit zusammen 43,3 ha dargestellt.

6.3 Gemeinbedarfsflächen

6.3.1 Kindertagesstätten

Eine Kindertagesstätte befindet sich in Cammer nördlich des Gutsparkes.

6.3.2 Sozialen Zwecken dienende Flächen / Gebäude (Gemeindehaus)

Gemeindehäuser befinden sich in Cammer im alten Reitstall des ehemaligen Rittergutes, in Damelang im Ortsbereich östlich der L 85, in Freienthal westlich der L 85 sowie ein Neubau in Oberjünne 36.

6.3.3 Kirchlichen Zwecken dienende Flächen / Kirchen

Denkmalgeschützte Kirchen stehen in Cammer und Damelang zentral auf dem Dorfanger. In Freienthal fungiert das ehemalige Schulhaus mit angebautem Turm als Kirche.

6.3.4 Freiwillige Feuerwehr

In Cammer wurde ein neues Feuerwehrhaus errichtet. In Damelang existiert ein kleines Bestandsgebäude der Freiwilligen Feuerwehr.

⁴ Erhebliches Biotopentwicklungspotential durch Verbindung der Belziger Landschaftswiesen und der Werftwiesen östlich

⁵ Landesstraße oder tragfähiger Forst-, Landwirtschafts- oder Kommunalweg

Begründung

Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

6.4 Verkehrsflächen

6.4.1 Hauptverkehrsstraßen

Als Hauptverkehrsstraßen sind die Landesstraßen L 85 und L86 dargestellt sowie die örtlichen Hauptverkehrsstraßen.

Straßenplanungen wie Straßenneubau oder Ortsumgehungen sind im Geltungsbereich des FNP nicht bekannt.

6.4.2 Sonstige Straßen und Wege

Sonstige Straßen und Wege wurden aus dem ALKIS übernommen.

Wegeverlegung sind im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens "Belziger Landschaftswiesen", Verfahrens-Nr. 1001X, zu erwarten. Der gegenwärtige Verfahrensstand erlaubt jedoch derzeit noch keine konkreten Darstellungen im Flächennutzungsplan.

6.4.3 Europa-Wanderweg E 11

Der europäische Fernwanderweg E 11 verläuft über ca. 4.600 km von Scheveningen (Niederlande) durch Deutschland, Polen, Litauen und Estland bis Tallinn.

Im Plangebiet durchwandert man den OT Oberjünne und die Zauche.

Textkarte 5: **Europäischer Fernwanderweg E 11**



BegründungStand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

6.5 Ver- und Entsorgungsflächen

6.5.1 Mittel- und Hochspannungsleitungen (oberirdisch) / Trafo-Stationen

Eine Mittelspannungsfreileitung verläuft westlich der L 85 zwischen Cammer und Freienthal. In den Ortschaften befinden sich kleine Trafostationen, die punktuell dargestellt sind. Auf die Darstellung unterirdisch verlegter Mittel- und Niederspannungsleitungen wird maßstabsbedingt verzichtet.

Im Gebiet der Gemeinde Planebruch existieren weder ober- noch unterirdisch verlegte Hochspannungsleitungen.

Zum Lebensraumschutz der Großtrappe sollen Mittel- und Hochspannungsleitungen insbesondere im Naturschutzgebiet "Belziger Landschaftswiesen", im nahezu flächenidentischen EU-Vogelschutzgebiet DE 3341-401 sowie im Flächenanteil der Belziger Landschaftswiesen des LSG "Hoher Fläming und Belziger Landschaftswiesen" als unterirdisches Kabel und keinesfalls als Freileitung verlegt werden.

Zu vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden; ein aktueller Schachtschein ist für jedes Einzel-Vorhaben gesondert einzuholen. Für neu zu errichtende Transformatorenstationen werden vorzugsweise Grundstücke, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden, genutzt.

6.5.2 Kläranlage / Abwasserbehandlungsanlagen / Haupt-Abwasserleitungen

Eine Kläranlage befindet sich in Hackenhausen ganz im Süden des Geltungsbereichs westlich der L 85. Die Ortslagen Cammer, Damelang und Freienthal sind über eine Abwasserdruckleitung entlang der L 85 daran angeschlossen. Für den Ortsteil Oberjünne ist eine zentrale Abwasserentsorgung nicht vorgesehen.

Punktuelle abwassertechnische Anlagen für die Zugabe von Mitteln gegen Geruchsbelästigungen aus den Abwasserkanälen (Dosieranlagen) befinden sich in Cammer und Damelang.

6.5.3 Sendemasten

Je ein Sendemast für den Mobilfunk befindet sich westlich von Cammer sowie beim Friedhof Damelang und ist jeweils punktuell dargestellt.

Begründung

Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

6.6 Grünflächen**6.6.1 Spielplatz**

Ein Spielplatz existiert in jedem Ortsteil und wird punktuell dargestellt.

6.6.2 Parkanlage

Gutspark Cammer (12 ha). Der Gutspark besteht teils aus offenen, parkartigen Bereichen, teils aus waldartigen Bereichen mit vielen Stieleichen und Hainbuchen mit hohem Altbaubestand. Überwiegend trocken-gefallene Teiche und Gräben durchziehen den Gutspark; sie stehen teilweise gemäß § 30 BNatSchG unter Schutz. Da gerade auch die Gewässer wesentliche Bestandteile des Gutsparks bilden, sollten die Stauanlagen saniert und die Wasserführung wieder hergestellt werden.

Das zugehörige Gutshaus wurde 1949 abgerissen. Nebengelasse wie das Forst- und Gartenhaus, der Eiskeller und der Pferdestall sowie der Grabhügel, wo der 1911 in Cammer geborene Heino von Broesigke, 1996 als Letzter seiner Hauslinie begraben wurde, sind erhalten geblieben. Der ehemalige Pferdestall wird heute als Gemeindehaus genutzt (Gemeinbedarfsfläche, siehe oben).



Abb. 1: Historisches Gutshaus in Cammer (Abriss 1949)

6.6.3 Friedhof

Ein Friedhof existiert in jedem Ortsteil und wird punktuell auf Grünfläche dargestellt.

6.6.4 Sportplatz

Der einzige Sportplatz der Gemeinde Planebruch befindet sich in der Ortslage Damelang und wird punktuell auf Grünfläche dargestellt.

Begründung

Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

6.7 Wasserflächen

6.7.1 Stehende Gewässer (Seen, Teiche, Sölle)

Die Flächen bzw. Linien wurden aus ALKIS übernommen.

Seen, Teiche und Sölle sind dauerhaft oder periodisch wasserführend (vgl. Umweltkarte) und als geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG registriert.

6.7.2 Fließgewässer, Gräben

Mit der Plane befindet sich im Plangebiet ein Landesgewässer I. Ordnung gemäß § 3 Abs. 2 BbgWG in Verbindung mit der Brandenburgischen Gewässereinteilungsverordnung (BbgGewEV) vom 01.12.2008, geändert durch Verordnung vom 9. September 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 75]). Die Pflichten der Unterhaltung obliegen nach BbgWG § 79 Abs. 1 Nr. 1 dem Landesamt für Umweltschutz als Wasserwirtschaftsamt des Landes Brandenburg. Die Plane ist im Gemeindegebiet Planebruch in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommen, ist damit ein Bestandteil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ und genießt als Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) den Schutz des § 34 BNatSchG.

Bei den übrigen dargestellten Fließgewässern handelt es sich um Gewässer II. Ordnung. Die Pflichten der Unterhaltung obliegen dem Wasser- und Bodenverband "Plane-Buckau" bzw. im nördlichsten Teil des Plangebiets dem Wasser- und Bodenverband "Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen". Der Baitzer Bach ist im Gemeindegebiet Planebruch in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommen, ist damit ein Bestandteil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ und genießt als Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) den Schutz des § 34 BNatSchG.

Folgende Gewässer im Plangebiet oder unmittelbar an dieses angrenzend sind nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtige oberirdische Gewässer:

Plane (44),
Königsgraben Golzow (171),
Graben-A Freienthal (444),
Graben B (913),
Baitzer Bach (445).

Die Umweltziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden in das WHG als Bewirtschaftungsziele für die Gewässer übernommen. Um diese Bewirtschaftungsziele zu erreichen, wurden - als Instrumente zur Umsetzung der WRRL - Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG und Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG aufgestellt. Zur Umsetzung dieser Maßnahmenprogramme werden im Land Brandenburg für oberirdische Gewässer Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erstellt. Das Plangebiet liegt in dem GEK-Gebiet „Plane-Buckau“. Der Endbericht für das GEK Plane-Buckau kann unter <https://www.wasserblick.net/servlet/is/87936/> (Regionalbereich West) eingesehen werden. Wasserkörperspezifische Informationen sind in der Umweltkarte auszugsweise dargestellt, vgl. dort.

Begründung

Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

Das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot nach WHG § 27 sind zu beachten. Wesentliche Zustände und daraus resultierende Anforderungen sind für die berichtspflichtigen Gewässer:

Plane-44

Der Wasserkörper Plane-44 (DERW_DEBB586_44) weist einen unbefriedigenden ökologischen sowie einen nicht guten chemischen Zustand auf. Die Gewässerstrukturgüte des Wasserkörpers ist schlechter als gut. Zur Erreichung des guten ökologischen Zustands entsprechend dem Zielerreichungsgebot nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG sind u.a. folgende Maßnahmen erforderlich:

- Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen (LAWA-Code:28).
- Gewässerentwicklungskorridor ausweisen (LAWA-Code:70)
- Initialgerinne für Neutrassierung anlegen (LAWA-Code: 72)
- Natürliche Habitatemelente einbauen (LAWA-Code: 72)
- Standortuntypische Gehölze entfernen (z.B. Hybridpappeln, Eschenahorn) und zu naturnahem Ufergehölzstreifen umbauen; Belassen von Sichtschneisen für die Großtrappen (LAWA-Code: 73).

Die aufgeführten Maßnahmen wurden im Rahmen einer Machbarkeitsstudie (Stand 2019) hydraulisch untersucht. Der Wasserkörper ist Bestandteil des Flurbereinigungsverfahrens „Belziger Landschaftswiesen“ (Verfahrensnummer 1001X). Der erforderliche Entwicklungskorridor soll für die aufgeführten Gewässerentwicklungsmaßnahmen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens arrondiert werden.

Königsgraben Golzow-171

Der Königsgraben Golzow-171 (DERW_DEBB5866_171) weist ein mäßiges ökologisches sowie ein nicht gutes chemisches Potential auf. Die Gewässerstrukturgüte des Wasserkörpers ist schlechter als gut.

Zur Erreichung des guten ökologischen Potenzials entsprechend dem Zielerreichungsgebot nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG sind u.a. folgende Maßnahmen erforderlich:

- Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen (LAWA-Code:28).

Graben-A Freienthal-444

Der Graben-A Freienthal-444 (DERW_DEBB58638_444) weist ein mäßiges ökologisches sowie ein nicht gutes chemisches Potential auf. Die Gewässerstrukturgüte des Wasserkörpers ist schlechter als gut. Zur Erreichung des guten ökologischen Potenzials entsprechend dem Zielerreichungsgebot nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG sind u.a. folgende Maßnahmen erforderlich:

- Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen (LAWA-Code:28).
- Initialpflanzungen für standortheimischen Gehölzsaum (LAWA-Code:73)
- standortuntypische Gehölze entfernen und zu naturnahen Ufergehölzstreifen umbauen (LAWA-Code: 73).

Graben B-913

Der Graben B-913 (DERW_DEBB586382_913) weist ein mäßiges ökologisches sowie ein nicht gutes chemischen Potenzial auf. Die Gewässerstrukturgüte des Wasserkörpers ist schlechter als gut. Zur Erreichung des guten ökologischen Zustands entsprechend dem Zielerreichungsgebot nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG sind u.a. folgende Maßnahmen erforderlich:

- Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen (LAWA-Code:28).
- Initialpflanzungen für standortheimischen Gehölzsaum (LAWA-Code:73)

Der Wasserkörper ist Bestandteil des Flurbereinigungsverfahrens „Belziger Landschaftswiesen“ (Verfahrensnummer 1001X). Es werden investive Maßnahmen geplant.

Begründung

Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

Baitzer Bach-445

Der Wasserkörper Baitzer Bach-445 (DERW_DEBB58644_445) weist einen unbefriedigenden ökologischen sowie einen nicht guten chemischen Zustand auf. Die Gewässerstrukturgüte des Wasserkörpers ist schlechter als gut. Zur Erreichung des guten ökologischen Zustands entsprechend dem Zielerreichungsgebot nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG sind u.a. folgende Maßnahmen erforderlich:

- Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen (LAWA-Code:28).

- Gewässerentwicklungskorridor ausweisen (LAWA-Code:70)

- Natürliche Habitatemelte (Substrat und Totholz) einbauen (LAWA-Code: 72)

- Standorttypische Gehölze entfernen (z.B. Hybridpapeln, Eschenahorn) und zu naturnahem Ufergehölzstreifen umbauen; Belassen von Sichtschneisen für die Großtrappen (LAWA-Code: 73)

Die aufgeführten Maßnahmen wurden im Rahmen einer Machbarkeitsstudie (Stand 2019) hydraulisch untersucht.

Der Wasserkörper ist Bestandteil des Flurbereinigungsverfahrens „Belziger Landschaftswiesen“ (Verfahrensnummer 1001X). Der erforderliche Entwicklungskorridor für die aufgeführten Gewässerentwicklungsmaßnahmen soll im Rahmen des FBV arrondiert werden.

Gewässerrandstreifen dienen gemäß § 38 Abs. 1 WHG der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Der Gewässerrandstreifen ist gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG im Außenbereich 5 m breit. Eigentümer und Nutzungsberchtigte sollen Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach §38 Abs. 1 WHG erhalten. Im Gewässerrandstreifen ist gemäß § 38 Abs. 4 WHG verboten:

1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

Eine Verbesserung der Wasserqualität kann nur durch die Verringerung der Einträge, hier insbesondere von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft erzielt werden. Auch im Gewässerrandstreifen ist dies gemäß derzeitiger Rechtslage nur auf freiwilliger Basis durch die Eigentümer oder Nutzer möglich. Die Gewässerrandstreifen mit 5 m Breite können maßstabsbedingt im FNP nicht dargestellt werden. Innerhalb des laufenden Flurbereinigungsverfahrens "Belziger Landschaftswiesen" (Verfahrens-Nr. 1001X) werden durch Flächentausch Gewässerrandstreifen und darüber hinaus gehende Gewässerentwicklungskorridore angestrebt, auf denen sich die Ziele für die Wasserqualität und die Güte der Gewässerstrukturen erreichen lassen. Nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens werden die konkreten Gewässerentwicklungsflächen als Flächen für Maßnahmen zur Pflege, Schutz und Entwicklung (SPE) im FNP ergänzt.

6.7.3 Hochwasserrisikogebiete

Teile des Plangebiets des Flächennutzungsplans der Gemeinde Planebruch liegen in Hochwasserrisikogebieten (HQ100 und HQ extrem) entsprechend § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG. Die Flächen der

Begründung

Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

Hochwasserrisikogebiete wurden dem Geoportal Brandenburg entnommen und nach § 5 Abs. 4a BauGB in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt.

Bei Bauvorhaben in Hochwasserrisikogebieten greift gemäß § 78b WHG die Notwendigkeit zum hochwasserangepassten Planen und Bauen. Die Hochwassersituation darf sich durch Vorhaben nicht verschlechtern. Der schadlose Hochwasserabfluss ist zu gewährleisten. Des Weiteren ist § 78c WHG zum Errichten und Gebrauch von Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und in weiteren Risikogebieten zu beachten.

Das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG. Es ist aber davon auszugehen, dass entsprechend der geltenden gesetzlichen Regelungen des § 100 BbgWG Überschwemmungsgebiete neu festgesetzt werden. Nach Festsetzung gelten die Vorschriften gemäß § 78 und § 78a WHG gleichermaßen. Daher sollten keine Entscheidungen getroffen werden, die einer späteren Neuausweisung entgegensteht. Die im Plangebiet dargestellte Überschwemmungsfläche des HQ100 kann zur Orientierung für ein zukünftig festgesetztes Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG herangezogen werden.

6.8 Flächen für die Landwirtschaft

Bei den dargestellten Flächen für die Landwirtschaft handelt sich um die verbleibenden Freiflächen inklusive landwirtschaftlicher Gebäude und Anlagen sowie Einzelgehöfte und Splittersiedlungen im Außenbereich. Die Flächen für die Landwirtschaft können mit Schutzgebieten aus dem Wasser-, Natur- und Denkmalschutzrecht überlagert sein; dort sind ggf. Beschränkungen der Landwirtschaft zu beachten.

Die Flurbereinigung "Belziger Landschaftswiesen", welche in der Gemeinde Planebruch Flurstücke in den Gemarkungen Cammer und Freienthal-Damelang betrifft, befindet sich noch im Verfahren (Verfahrens-Nr. 1001X): Nach dem Einleitungsbeschluss am 21.01.2014 wurde der Wert der Grundstücke am 28.10.2019 festgestellt, die Planwunschgespräche mit den Beteiligten dauern bis voraussichtlich Ende 2026 an. Im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens sind u.a. Änderungen in Wege- und Gewässerverläufen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu erwarten; sie werden nach Abschluss des Verfahrens im Zuge einer Berichtigung in den FNP übernommen.

Von der Gemeinde geplante Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft können die Flächen für die Landwirtschaft überlagern und ziehen regelmäßige Nutzungsbeschränkungen oder Auflagen nach sich. Ein Flächentausch oder vertragliche Ausgleichszahlungen sind daher in der Regel zweckmäßig und zielführend.

Folgende im Landschaftsrahmenplan Potsdam-Mittelmark genannte Ziele und Maßnahmen für Landwirtschaftsflächen treffen auf die intensiv ackerbaulich genutzten Flächen in der Gemeinde Planebruch zu:

- Extensivierung der Landwirtschaft (Rotationsbrachen)
- Anlage von Blühstreifen sowie extensiv bewirtschafteten Ackerrandstreifen, dabei möglichst Verwendung von regionalem Saatgut
- Anlage von breiten, naturbetonten Säumen an Wegen und Gewässern in der offenen Landschaft
- Schaffung einer Vielzahl von Übergangsbereichen in der Agrarlandschaft durch Zulassen spontaner Saumentwicklung

Begründung

Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

6.9 Wald / Gehölze

Es handelt sich um eigentliche Waldflächen, die in der Regel größer als 2 ha sind und ein Waldbinnenklima aufweisen, sowie um Feldgehölze und mit Forstpflanzen bestockte Kleinflächen im Außenbereich. Gemäß § 2 Abs. 1 BWaldG ist jede mit Forstpflanzen bestockte Fläche Wald. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 BWaldG sind lediglich in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind, kein Wald; nur diese werden als Grünflächen dargestellt. Die Flächen für Wald und Gehölze können mit Schutzgebieten aus dem Wasser-, Natur- und Denkmalschutzrecht überlagert sein; dort sind ggf. Beschränkungen der Forstwirtschaft zu beachten.

Von der Gemeinde geplante Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft können die Flächen für Wald und Gehölze ebenfalls überlagern und ziehen regelmäßig Nutzungsbeschränkungen oder Auflagen nach sich.

Folgende im Landschaftsrahmenplan genannte Ziele und Maßnahmen für Forstwirtschaftsflächen treffen insbesondere auf die ausgedehnten Kiefernforsten in der Gemeinde Planebruch zu:

- Verzicht auf Kahlschläge und flächige Fällungen
- Verlängerung der Umtriebszeiten der Wälder
- Nutzung von Offenstellen durch Windwürfe für die Naturverjüngung unter Belassung der Nachbarbäume, sofern die benachbarten Bäume genügend stabil für ein aussichtsreiches weiteres Wachstum sind
- Möglichst schonende Einzelbaumentnahme oder Entnahme kleiner Gruppen
- Strukturdiversität fördern (verschiedene Altersstufen und Schichten)
- Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz
- Begrenzung von Rückegassen in sensiblen Bereichen
- Schonende Befahrung der Böden
- Umbau von Nadelholzbeständen zu laubbaumreichen Mischwäldern auf der Grundlage der potenziell natürlichen Vegetation und der vorhandenen Standortfaktoren unter Förderung von Naturverjüngung standortheimischer Baumarten oder ggf. Verwendung autochthonen Saat- und Pflanzgutes; auf den verbreiteten bodensauren Sandböden, auf armen Braun- und Fahlerden soll die Traubeneiche dominieren, auf etwas schluffreicherem Braunerden lokal auch die Rotbuche
- Einmischung von selteneren oder trockentoleranteren Arten
- ggf. Reduzierung von Wildbeständen als Voraussetzung für eine natürliche Bestandsverjüngung

6.10 Flächen für Maßnahmen Boden/Natur/Landschaft

Sämtliche 75 Ausgleichs- und Ersatzflächen, die aufgrund bestandskräftiger Entscheidungen von Behörden des Landes Brandenburg oder des Landkreises Potsdam-Mittelmark innerhalb des Geltungsbereiches des FNP durchgeführt oder festgesetzt wurden, auch für Vorhaben außerhalb des Gemeindegebiets, sind in der nachfolgenden Tabelle sowie in der Umweltkarte zum Umweltbericht und im Landschaftsplan der Gemeinde Planebruch verzeichnet. Hierzu wurde das Eingriffs- und Kompensationsflächen-Informationssystem des Landes Brandenburg (EKIS) ausgewertet und durch die vom Landkreis Potsdam-Mittelmark am 28.10.2025 übermittelten Flächen ergänzt.

Begründung

Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

Die für die Flächennutzungsplanung wesentlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen werden im Plandokument als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB flächenhaft oder punktuell dargestellt. Einzelmaßnahmen wie das Aufhängen von 2 Nistkästen (z.B. lfd. Nr. 35) oder die Entsiegelung von 16 m² Boden (z.B. lfd. Nr. 60) sind im Rahmen und Maßstab der Flächennutzungsplanung bedeutungslos und daher in das Plandokument nicht übernommen. In der Umweltkarte sind jedoch sämtliche Kompensationsflächen und -punkte dargestellt.

Die geplanten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Planebruch werden ebenfalls vollständig in den FNP übernommen. Davon sind 4 Maßnahmen in mehreren Teilflächen dem geplanten Vorhaben "Freiflächen-Photovoltaikanlage Cammer" unter den lfd. Nr. 76 - 79 zugeordnet.

Das Verbindungsstück zwischen den Belziger Landschaftswiesen und den anmoorigen Werftwiesen östlich von Golzow in der Planeniederung (Gemarkung Oberjünne, lfd. Nr. 80, 2 Teilflächen) dient zur Entwicklung von Feuchtgrünland und ist als potentieller Lebensraum von Großtrappe und Wiesenbrütern in jedem Fall von jeglicher Bebauung, auch von Windkraftanlagen, frei zu halten; zulässig sind dort lediglich Bauwerke zur Regulierung des Wasserhaushaltes. Diese Darstellung setzt das entsprechende Ziel des Landschaftsrahmenplanes Potsdam-Mittelmark in die Flächennutzungsplanung der Gemeinde Planebruch um.

Die Flächen lfd. Nr. 81 - 83 setzen die Forderungen des Landesamtes für Umwelt gemäß des Gewässerentwicklungskonzeptes (GEK) "Plane-Buckau" zum Erreichen eines guten Gewässerzustandes des Königsgrabens Golzow, des Grabens A Freienthal und des Grabens B um, indem hier jeweils beidseitig ein 20 m breiter Gewässerrandstreifen als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen ist. Die Entwicklung des Gewässerzustands der Plane erfolgt bereits im Rahmen der Managementpläne für die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) "Plane" und "Plane-Ergänzung" sowie im laufenden Flurbereinigungsverfahren Nr. 1001X, so dass hier keine Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erforderlich sind.

Die beiden Teilflächen mit der lfd. Nr. 84 sehen die Wiederanpflanzung der gefällten Alleeäume entlang der L 85 zwischen Cammer und Damelang vor.

Weitere punktuelle oder linienhafte Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden zukünftig aus den vordringlichen Handlungsbereichen 1 bis 5 des Landschaftsplans der Gemeinde Planebruch resultieren, die in der Entwicklungskarte des Landschaftsplans dargestellt sind. Bevor diese Flächen konkret verortet werden können, sind jedoch Fragen der Verfügbarkeit mit den Eigentümern zu klären, weswegen diese nicht im FNP, sondern nur in der Umweltkarte erscheinen.

Tabelle 4: **Kompensationsflächen**

| Ifd. Nr. | Einzelmaßnahmen | Gemarkung | Flur | Flurstück | Datum |
|----------|--|-----------|------|-----------|------------|
| 1 | 9 Straßenäume 14/16 cm StU oder ObstHS 12/14 cm. | | | | 20.08.2013 |
| 2 | Hecke/Waldrand | Cammer | 3 | | 01.10.2013 |
| 3 | davon 0.144 ha Umbau TEi | Cammer | 1 | 1 | 22.08.2012 |
| 4 | Gehölzpflanzung | Cammer | 7 | 363 | |
| 5 | Pflanzg. 5 Wildapfelheister | Cammer | 3 | 71 | 23.10.2008 |
| 6 | davon 0.256 ha Waldumbau TEi | Cammer | 1 | 1 | 22.08.2012 |
| 7 | Hecke | Cammer | 3 | | 11.08.2011 |

Begründung

Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

| Ifd. Nr. | Einzelmaßnahmen | Gemarkung | Flur | Flurstück | Datum |
|----------|--|------------|------|---|------------|
| 8 | Streuobstwiese | Cammer | 3 | | 11.08.2011 |
| 9 | Teil von 4 ha Umbau TEi HBu u. Rand | Cammer | 3 | 5 | 12.03.2014 |
| 10 | Pflanzg. 10 Obstbäume | Cammer | 3 | 71 | 04.01.2007 |
| 11 | 1 grkr Laubb HS16/18 o. 2 Obst-HS | Cammer | 5 | 437 | 11.12.2019 |
| 12 | Anlage 1 von 2 Kleingewässern | Cammer | 3 | 7/1 | 04.09.2009 |
| 13 | Pflanzg. 12 Obstbäume | Cammer | 3 | 71 | 04.01.2007 |
| 14 | 8.9 ha Erstaufforstung | Cammer | 5 | 84 | 14.10.2016 |
| 15 | 1HSLaub12/14 cm StU 10 Obstgehölze 10 Beerensträucher | Cammer | 5 | 210, 211/1 | 23.11.2018 |
| 16 | 1 Fled.kasten u. 2 Nisthoehlen | Cammer | 6 | 344 | 10.07.2018 |
| 17 | Anlage 4 ha Streuobst Brache als ex GL | Cammer | 3 | 71 | 07.11.2007 |
| 18 | 3.59haVoranbauTEiu.Waldrand Sued | Cammer | 3 | 122 | 27.10.2016 |
| 19 | Erstaufforstung Waldrandgestaltung | Cammer | 3 | 83 | |
| 20 | Waldallee | Cammer | 3 | | 11.08.2011 |
| 21 | 3.89 ha VoranbauTEi u.Waldrand Nord | Cammer | 3 | 122 | 27.10.16 |
| 22 | Teil von 4 ha Umbau TEi HBu u. Rand | Cammer | 3 | 7/1 | 10.08.2011 |
| 23 | Baumpflanzung | Cammer | 6 | 265 | |
| 24 | Anlage temp. Kleingewaesser 1000 qm | Cammer | 3 | 7/1 | 15.11.2010 |
| 25 | Pflanzg. 3 Obstbäume | Cammer | 3 | 71 | 04.01.2007 |
| 26 | Schlag 863 Bewirt-Beding. B | Cammer | 10 | | 17.10.2019 |
| 27 | Ersatzaufforstung 0.1403 ha | Cammer | 1 | 19 | 16.12.2014 |
| 28 | Aufforstung Waldrandgestaltung | Cammer | 3 | 42, 43 | |
| 29 | 3 Bäume o. 6 Str. als Eingrünung | Cammer | 7 | 126/1, 128/1 | 28.02.2019 |
| 30 | ökol. Waldumbau TEi 5.84 ha | Cammer | 3 | 7/1 | 07.02.2007 |
| 31 | Pfl.Waldallee 10 Walnuss 10 Tr.eiche | Cammer | 3 | 83 | 06.02.2008 |
| 32 | Anl. 1 von 2 Kleingewässern | Cammer | 3 | | 04.09.2009 |
| 33 | ökol. Waldumbau mit Laub 4.00 ha TEi | Cammer | 3 | 7/1 | 07.11.2007 |
| 34 | 6 Sträucher | Cammer | 6 | 265 | 22.11.2022 |
| 35 | 2 Nistkästen | Cammer | 6 | 60 | 10.11.2020 |
| 36 | Begrün. gem. Satzg. | Cammer | 6 | 257 | 05.07.2021 |
| 37 | Baumpflanzung | Damelang | 2 | 3 | 14.03.2007 |
| 38 | 11 Laubbäume 10-12 cm | Damelang | 2 | 246 | 28.05.2009 |
| 39 | Anlage Hecke | Damelang | 2 | 85/1 | |
| 40 | 0.648 ha Stilllegung und Sukzession | Damelang | 3 | 20 | 13.10.2014 |
| 41 | 2.6207 ha Erstauff. m. Waldrand | Damelang | 1 | 32/2 | |
| 42 | Erhalt Baumreihe | Damelang | 2 | 87, 380, 381 | |
| 43 | Eichenreihe 91 Stk | Damelang | 1 | 22/2 | 06.03.2018 |
| 44 | 65 m Heckenpflanzung südlich Spielplatz | Damelang | 2 | 353 | 08.10.2014 |
| 45 | Gehölzpflanzung | Damelang | 2 | 89 | |
| 46 | Gehölzpflanzung | Damelang | 2 | 90, 380, 381 | |
| 47 | Uferbeepflanzung | Damelang | 2 | 87 | |
| 48 | 1092qm Erstauff von 26.207qm | Damelang | 1 | 32/2 | 11.10.2022 |
| 49 | 1 Baum 12/14 HS lt. Liste | Freienthal | 1 | 44 | 23.10.2017 |
| 50 | 20qm Abriss/Entsieg. (von insges. 194qm) | Freienthal | 4 | 130 | 03.02.2022 |
| 51 | Flächenextensivierung Nahrg. Trappen | Freienthal | 6 | 165, 166 | |
| 52 | Pflanzung einer Wildbirne | Freienthal | 3 | 195/2 | 17.11.2023 |
| 53 | Flächenextensivierung Nahrg. Trappen | Freienthal | 6 | 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183 | 27.03.2007 |

Begründung

Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

| Ifd. Nr. | Einzelmaßnahmen | Gemarkung | Flur | Flurstück | Datum |
|----------|---|---|----------------|---|---------------------|
| 54 | Rapsanbau auf WinterÄsungsfläche | Freienthal | 5 | 6, 68-74, 115/1 bis 118/2 | |
| 55 | Flächenextensivierung Nahrg. Trappen | Freienthal | 5 | 71, 72, 115/2, 116, 117, 118/1, 118/2 | 27.03.2007 |
| 56 | Flächenextensivierung Nahrg. Trappen | Freienthal | 6 | 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183 | 27.03.2007 |
| 57 | 2 Bäume 12/14 | Freienthal | 1 | 60 | 20.01.2020 |
| 58 | Heckenpflanzung Erweiterung auf 90 m | Freienthal | 3 | 143 | 12.06.2012 |
| 59 | Pflanzung 1 Hochstamm | Freienthal | 3 | 195/2 | 16.11.2016 |
| 60 | 16 qm Abriss/Entsiegelung | Freienthal | 4 | 220 | 03.02.2022 |
| 61 | Baum- und Gehölzpflanzungen | Freienthal | | | |
| 62 | Nahrungsangebot für Großtrappen | Freienthal | 6 | 156 bis 171 | 13.10.2014 |
| 63 | Pflanzg. 81 Strassenbäume | Golzow Oberjünne | | | 07.11.2007 |
| 64 | Pflanzg. 30 Strassenbäume 35 Nistk. | Golzow Oberjünne Cammer | | | 03.09.2007 |
| 65 | Entsieg. alte Fahrbahn(Kurve) | Oberjünne | | | 03.09.2007 |
| 66 | 2 Obstgehölze | Oberjünne | 4 | 252 | 22.11.2011 |
| 67 | 3 heim. Laubb. 12/14 cm StU | Oberjünne | 4 | | 31.07.2012 |
| 68 | Anlage Kleingewässer | Oberjünne | 3 | 7 | 10.06.2010 |
| 69 | Rückbau Wartehäuschen | Oberjünne | 4 | | 01.07.2008 |
| 70 | 50 qm Gehölzfläche 25 Stk | Oberjünne | 4 | 35 | 04.08.2023 |
| 71 | Rückbau Haltestelle u. Renat. Fläche | Oberjünne | | | 01.07.2008 |
| 72 | Rückbau alte Haltestelle u. Renaturierung der Fläche | Oberjünne | 4 | | 01.07.2008 |
| 73 | 2 Nistkästen | Oberjünne | 4 | 252 | 14.02.2022 |
| 74 | 4 Nistkästen | Oberjünne | 4 | 12, 14 | |
| 75 | Pflanzg. 30 Sträucher | Oberjünne | 4 | 65 | 07.11.2007 |
| 76 | Entwicklung Waldmantel | Cammer | 2 - 4 | div. | Planung |
| 77 | Entwicklung Trockenrasen | Cammer | 2 - 4 | div. | Planung |
| 78 | Schwarzbrache | Cammer | 4 | div. | Planung |
| 79 | Heckenpflanzung | Cammer | 3, 4 | div. | Planung |
| 80 | Entwicklung Feuchtwiesen | Oberjünne | 6 | div. | Planung |
| 81 | Beidseitige Gewässerrandstreifen mit 20 m Breite entlang des Königsgrabens Golzow | Cammer Damelang Freienthal Oberjünne | div. | div. | Planung |
| 82 | Beidseitige Gewässerrandstreifen mit 20 m Breite entlang des Grabens A Freienthal | Freienthal | 6, 7 | div. | Planung |
| 83 | Beidseitige Gewässerrandstreifen mit 20 m Breite entlang des Grabens B | Freienthal | 3, 7, 8, 11 | div. | Planung |
| 84 | Wiederanpflanzung Alleebäume an L 85 | Cammer Damelang | div. | div. | Ersatz- maßnahme |
| 85 | noch zu klären | | | | |

Begründung

Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

Die übernommenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erzeugen keine Konflikte mit konkurrierenden Nutzungen. An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan nur für Behörden bindende Wirkung entfaltet, nicht jedoch für private Flächeneigentümer. Die privaten Eigentümer verpachten oder verkaufen ihre Flächen für Naturschutzmaßnahmen auf freiwilliger Basis und zu individuell auszuhandelnden Bedingungen; ebenso werden bestehende landwirtschaftliche Pachtverträge abgelöst.

Die Gemeinden überwachen gemäß § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 S. 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz).

7 Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke

7.1 Grenze des rechtsgültigen, integrierten FNP für den OT Oberjünne

entspricht Gemarkungsgrenze, die aus dem Geoportal Brandenburg übernommen wurde, mit Ausnahme des Bereichs um das Forsthaus Johannisthal.

7.2 Modell-Flugplatz

Der Modellflugplatz zwischen den Ortslagen Cammer und Damelang nördlich der L 85 besitzt als Freizeitanlage Bestandsschutz. An Modellflugtagen verfolgen mehrere tausend Besucher die Flugschauen, so dass er überregionale Anziehungskraft entfaltet. Der Brandenburger Modellflugverein e.V. besitzt für den Platz eine Sondergenehmigung für bis zu 150 kg schwere Flugzeuge. Als Restriktionsflächen für PVA sind nicht nur der Flugfeldrasen und temporäre Besucherparkplätze, sondern die gesamte waldfreie Fläche zu berücksichtigen, da auch im Umkreis des Flugfeldrasens ein erhebliches Kollisionsrisiko mit PVA-Modulen besteht. Dem Modellflugplatz kommt nach der Planungsabsicht der Gemeinde Planebruch Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen zu.

7.3 Gebiete gemäß Naturschutzrecht

Die Grenzen der Gebiete gemäß Naturschutzrecht wurden aus dem Geoportal Brandenburg übernommen und nur in Fällen der Überlagerung mit anderen, parallel verlaufenden Signaturen so verschoben, dass alle Signaturen auf der gedruckten Karte sichtbar sind. Da die Darstellungen des FNP im Maßstab 1 : 10.000 generell nicht flurstückgenau ausgeführt sind, wurde diesbezüglich nicht korrigierend in den Datenbestand des Geoportals eingegriffen.

Begründung

Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

Naturschutzgebiet (NSG) gemäß § 23 BNatSchG**Naturschutzgebiet "Belziger Landschaftswiesen"**

Verordnung vom 15.06.2005

Fläche: 4.427,03 ha

Schutzzwecke des Naturschutzgebietes, das einen für das Land Brandenburg charakteristischen Ausschnitt des Baruther Urstromtales umfasst, sind gemäß § 3 Abs. 1 o.g. Verordnung

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Gebietes als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere nährstoffarmer artenreicher Feuchtwiesen, Glatthaferwiesen, Großseggen- und Röhrichtmooren, Sandtrockenrasen auf Binnendünen und Flechten-Kiefern-Wäldern,
2. der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum wild lebender Pflanzenarten, darunter nach § 10 Abs. 2 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Arten, beispielweise Heidenelke (*Dianthus deltoides*), Prachtnelke (*Dianthus superbus*), Körnchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*);
3. der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- beziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, darunter Fischarten wie Gründling (*Gobio gobio*), Schmerle (*Neomacheilus barbatulus*) und Neunstachliger Stichling (*Pungitius pungitius*) und zahlreicher nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und Nr. 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Arten der Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien und Wirbellosen, wie beispielsweise Mauswiesel (*Mustela nivalis*), Iltis (*Mustela putorius*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Bruch- und Waldwasserläufer (*Tringa glareola*, *Tr. ochropus*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*), Gemeine Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*) und Feldgrille (*Grillus campestris*);
4. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Brut- und Nahrungsgebiet für die Großtrappe (*Otis tarda*), die hier eines ihrer letzten Refugien in Mitteleuropa hat;
5. die Erhaltung und Wiederherstellung der im Land Brandenburg sehr seltenen Ausbildung eines Durchströmungsmoores mit einem Netz naturnaher Bäche mit hoher Wasserqualität, Kleingewässern und Nassstellen;
6. die Erhaltung und Entwicklung als Bestandteil eines großräumigen Biotopverbundes zwischen der Nuthe-Nieplitz-Niederung, dem Fiener Bruch, der mittleren Havel und dem Havelländischen Luch;
7. die Erhaltung der besonderen Eigenart des Gebietes als Urstromtal mit randlich und innenliegenden Dünenbereichen;
8. die Erhaltung aus wissenschaftlichen Gründen für eine naturschutzfachlich orientierte ökologische Forschung im Agrarraum.

Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung gemäß o.g. NSG-Verordnung

1. des Gebietes als Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Unteres Rhinluch, Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“ (§ 2a Abs. 1 Nr. 9 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) in seiner Funktion

Begründung

Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

- a. als Lebensraum von Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, insbesondere Großstrappe (*Otis tarda*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Wachtelkönig (*Crex crex*) und Grauammer (*Miliaria calandra*) einschließlich ihrer Brut- und Nahrungsbiotope,
 - b. als Durchzugs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für im Gebiet regelmäßig auftretende Zugvogelarten beispielsweise Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Entenarten wie zum Beispiel Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Pfeifente (*Anas penelope*) und Knäkente (*Anas querquedula*), nordische Gänse wie zum Beispiel Blässgans (*Anser albifrons*) und Saatgans (*Anser fabalis*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Kranich (*Grus grus*), Limikolen wie zum Beispiel Doppelschnepfe (*Gallinago media*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*) und Kampfläufer (*Philomachus pugnax*);
2. der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Belziger Bach“, „Baitzer Bach“, „Plane“ und „Plane Ergänzung“ (§ 2a Abs. 1 Nr. 8 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) mit ihren Vorkommen von
- a. Flüssen der planaren Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* sowie von feuchten Hochstaudenfluren als Biotope von gemeinschaftlichem Interesse („natürliche Lebensraumtypen“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG),
 - b. Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*), Rapfen (*Aspius aspius*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Schlammpitzger (*Misgurnus fossilis*) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG), einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG

„Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ sind die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Absatz 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist. Die betreffenden Gebiete besitzen Bedeutung für alle Länder der Europäischen Gemeinschaft (EG), daher die Bezeichnung „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“. Bekannter und griffiger ist die Original-Bezeichnung „FFH-Gebiet“ nach der „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ der RL 92/43/EWG vom 21.05.1992, damals noch EWG (Europäische Wirtschafts-Gemeinschaft) statt EU bzw. EG. Im FNP der Gemeinde Planebruch werden die „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ kurz als FFH-Gebiete bezeichnet.

In der Gemeinde Planebruch befinden sich 5 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete), davon betreffen 4 die Plane und ihre Zuflüsse Belziger und Baitzer Bach (alle linienhaft und nur teilweise im Gebiet der Gemeinde Planebruch); das 5. besteht aus 2 Teilflächen der Hackenheide innerhalb des Truppenübungsplatzes Lehnin und dient vornehmlich dem Heide- und Wolfsschutz. Die folgenden Detail-Informationen zu den einzelnen Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebieten) sind den jeweiligen Steckbriefen des Bundesamtes für Naturschutz entnommen.

Begründung

Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung 1 (FFH-Gebiet 1): Plane

Nummer: 3842-301

Größe: 808.71 ha

Beschreibung

Weitgehend naturnahes, außerordentlich repräsentatives Fließgewässer mit einer für Brandenburg einmaligen, reichhaltigen Gewässerfauna und begleitenden Erlen-Eschenwäldern, Feuchtwiesen, Staudenfluren und Quellbereichen

Lebensraumtypen3260: Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis*6120: Subkontinentale Blauschillergrasrasen (*Koelerion glaucae*)

6430: Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume

6510: Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (*Arrhenatherion*, *Brachypodio-Centaureion nemoralis*)91E0: Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)**Arten gemäß Anhang II der Richtlinie für Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Richtlinie)**

Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung 2 (FFH-Gebiet 2): Plane Ergänzung

Nummer: 3641-306

Größe: 325.85 ha

Beschreibung

Nebenfließe der Plane sowie Unterlauf der Plane als wichtige Biotopverbundelemente und Lebensräume zahlreicher Fischarten.

Lebensraumtypen3260: Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis*6410: Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden (*Eu-Molinion*)

6430: Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume

91E0: Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)**Arten gemäß Anhang II der Richtlinie für Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Richtlinie)**

Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Rapfen (*Aspius aspius*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung 3 (FFH-Gebiet 3): Belziger Bach

Nummer: 3841-301

Größe: 180.78 ha

Begründung

Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

Beschreibung

sommerkalter, stark mäandrierender Bach mit typischer Gewässerfauna und -flora, bachbegleitenden Feuchtwiesen und Staudenfluren, Quellen und Erlen-Eschenwäldern

Lebensraumtypen

3260: Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis*

6120: Subkontinentale Blauschillergrasrasen (*Koelerion glaucae*)

6430: Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume

6510: Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (*Arrhenatherion*, *Brachypodio-Centaureion nemoralis*)

91E0: Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Arten gemäß Anhang II der Richtlinie für Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Richtlinie)

Fischotter (*Lutra lutra*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung 4 (FFH-Gebiet 4): Baitzer Bach

Nummer: 3742-301

Größe: 20.54 ha

Beschreibung

Bachlauf innerhalb der Grünlandflächen der Belziger Landschaftswiesen mit begleitenden Hochstaudenfluren

Lebensraumtypen

3260: Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis*

6430: Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume

Arten gemäß Anhang II der Richtlinie für Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Richtlinie)

Fischotter (*Lutra lutra*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Europäischer Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung 5 (FFH-Gebiet 5): Hackenheide

Nummer: 3742-302

Größe: 1208.85 ha

Beschreibung

Aktiver Truppenübungsplatz der Bundeswehr, Heide-Magerrasenkomplex eingebettet in ausgedehntes Kiefernforstgebiet.

Lebensraumtypen

2310: Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* (Dünen im Binnenland, alt und kalkarm)

Begründung

Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

2330: Offene Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis auf Binnendünen

4030: Europäische trockene Heiden

Arten gemäß Anhang II der Richtlinie für Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Richtlinie)

Wolf (Canis lupus)

Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG

Unteres Rhinluch/Dreetzer See (Teilgebiet A), Havelländisches Luch (Teilgebiet B) und Belziger Landschaftswiesen (Teilgebiet C)

Nummer: DE3341-401

Größe: 13943,50 ha

Hauptschutzzweck gemäß Gebiets-Steckbrief des Bundesamtes für Naturschutz ist der Lebensraumschutz für die Großtrappe, und zwar Teilgebiet A Unteres Rhinluch/Dreetzer See als ehemaliges Großtrappengebiet, die Teilgebiete B und C Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen als letzte Einstandsgebiete der Großtrappe in Brandenburg.

Das EU-Vogelschutzgebiet Teilgebiet C "Belziger Landschaftswiesen" ist im Bereich der Gemeinde Planebruch mit geringen Abweichungen flächenidentisch mit dem NSG "Belziger Landschaftswiesen" gemäß § 23 BNatSchG, siehe oben. Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie weitere Brut- und Zugvogelarten der Teilfläche C "Belziger Landschaftswiesen" nennt die Verordnung für das NSG "Belziger Landschaftswiesen" vom 15.06.2005.

Lebensraumansprüche der Großtrappe

Die Teilfläche C "Belziger Landschaftswiesen" mit aktuellem Brutvorkommen der Großtrappe befindet sich teilweise im Gebiet der Gemeinde Planebruch. Die Großtrappe bedarf offener, weiträumiger, störungssarmer Agrarlandschaften mit Feldern und Grünlandern als Einstandsgebiete, die nicht zu intensiv bewirtschaftet werden. Während Gehölzgruppen, welche die Sicht nicht wesentlich behindern, toleriert werden, meiden die Tiere Gebiete mit dichten Hecken und Baumreihen. Das Fortpflanzungsareal einer Bestandsgruppe von Großtrappen erstreckt sich auf 3.000 - 8.000 ha. Reine Ackerlandschaften haben mittlerweile ihre Eignung als Trappenhabitat verloren und auch konventionell genutztes Grünland bietet aufgrund des kühl-feuchten Kleinklimas infolge der dichten Vegetationsstruktur und der daraus resultierenden Insektenarmut nur einen wenig geeigneten Lebensraum. Die heutigen, in Deutschland verbliebenen Trappenlebensräume sind durch das Nebeneinander von Äckern und Grünland auf entwässerten Niedermoorstandorten gekennzeichnet. Während die Vögel im Winter wenig anspruchsvoll in Bezug auf die vorhandene Nahrung sind, benötigen sie in der Phase der Jungenaufzucht große Mengen an Wirbellosen. Entsprechende Maßnahmen zum Erhalt geeigneter Lebensräume für die Großtrappe sind daher erforderlich und umzusetzen.

Der Managementplan (2014) für das EU-Vogelschutzgebiet umfasst nur die Teilgebiete A und B, nicht jedoch das Teilgebiet C "Belziger Landschaftswiesen". Die erforderlichen Maßnahmen im Bereich der Gemeinde Planebruch orientieren sich vornehmlich an den Lebensraumbedürfnissen der Großtrappe (vgl. Landschaftsplan). Das laufende Flurbereinigungsverfahren "Belziger Landschaftswiesen" Nr. 1001X verfolgt u.a. auch das Ziel, die Durchführung erforderlicher Maßnahmen zu erleichtern oder zu ermöglichen.

Begründung

Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß § 26 BNatSchG

Landschaftsschutzgebiet "Hoher Fläming - Belziger Landschaftswiesen", Verordnung vom 03.12.1997

Gesamtfläche: 75.254,95 ha

In der Gemeinde Planebruch befindet sich ein Teilgebiet der Belziger Landschaftswiesen.

Schutzzweck gemäß § 3 o.g. LSG-Verordnung ist

1. die Erhaltung und Wiederherstellung der Schönheit, Vielfalt und Eigenart einer glazial entstandenen und durch menschliche Nutzung geprägten Landschaft, insbesondere der
 - a. für den Hohen Fläming typischen End- und Grundmoränenlandschaft mit ausgedehnten Wältern, Acker- und Grünland, Trockentälern (Rummeln), Söllen, den Flämingbächen, Findlingen und bewaldeten Kuppen als landschaftsbestimmende Elemente,
 - b. großflächigen und ungestörten Wiesen- und Weidelandschaft als charakteristische Landschaftseinheit des Baruther Urstromtales,
 - c. historisch geprägten Siedlungsstrukturen in ihrer Ursprünglichkeit, Eigenart und Schönheit durch Vermeidung von Landschaftszersiedlung und Landschaftszerschneidung,
 - d. der Alleen als landschaftliches Gliederungselement;
2. die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere
 - a. der Funktionsfähigkeit der Böden durch Sicherung und Förderung der natürlichen Vielfalt der Bodeneigenschaften und des Bodenlebens sowie durch den Schutz der Böden vor Degradierung, Überbauung, Abbau und Erosion,
 - b. der Stabilisierung des Regionalklimas als Frischluftentstehungsgebiet,
 - c. der Vielfalt, Ursprünglichkeit und Eigenart der Naturausstattung einer durch menschliche Nutzung geprägten Natur- und Kulturlandschaft,
 - d. der Funktionsfähigkeit der Gewässer und ihrer Uferbereiche sowie Quellen, Quellbäche und Teiche und ihrer Entwicklung zu naturnahen Lebensräumen,
 - e. der gefährdeten Vegetationseinheiten, Pflanzengesellschaften und Biotope, vor allem der naturnahen Wälder, Heidegesellschaften, Quellmoore und Feuchtwiesen,
 - f. der für diese Landschaft charakteristischen und an deren weitgehende Ungezörtheit gebundenen Lebensräume und Teillebensstätten für Tierarten (z.B. für Fischotter) sowie Rast-, Brut-, Balz- und Überwinterungsplätze für Wasser-, Greif- und Großvogelarten;
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes in seiner weitgehenden Ungezörtheit als Ausgleichs- und Erholungsraum für eine naturorientierte und naturverträgliche Erholung im Einzugsbereich des angrenzenden Ballungsraumes Berlin und Potsdam;
4. die Entwicklung des Gebietes im Hinblick auf eine nachhaltige, naturverträgliche Landnutzung.

Naturpark gemäß § 27 BNatSchG

Das gesamte Gebiet südlich der L 85 der Gemarkungen Cammer, Damelang und Freienthal befindet sich im Naturpark Hoher Fläming.

Zweck der Ausweisung des Naturparkes ist die Bewahrung des brandenburgischen Natur- und Kulturerbes. Hier sollen beispielhaft umweltverträgliche Nutzungsformen in Übereinstimmung mit Naturschutz erforderungen praktiziert werden. Zweck ist weiterhin die einheitliche Pflege und Entwicklung des Gebietes für die Erhaltung und Förderung vielfältiger Lebensräume und der naturverträglichen Erholung sowie die Bewahrung und Entwicklung einer eiszeitlich geprägten und historisch gewachsenen Kulturlandschaft.

Begründung

Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

Einzelheiten gehen aus der Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung über die Erklärung zum Naturpark „Hoher Fläming“ vom 28. November 1997 (ABl./97, Nr. 51, S. 1003) hervor, wobei Nr. 1a der Bekanntmachung für die Gemeinde Planebruch irrelevant ist, da sie nicht im Landschaftsraum Hoher Fläming liegt:

1. der Erhaltung und Förderung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit
 - a. des Hohen Flämings mit einer Vielzahl unterschiedlicher, stark miteinander verzahnter Landschaftselemente, vor allem ausgedehnter Wälder, Acker- und Grünlandflächen, Quellgebiete, Bachläufe, Sölle, Feuchtwiesen, Rummeln, Heide- und Trockenrasenflächen, Findlinge und Lesesteinhäufen,
 - b. der Belziger Landschaftswiesen als großräumige und unzerschnittene Wiesen- und Weidelandschaft im Baruther Urstromtal sowie
 - c. weiterer kulturhistorisch und landschaftsästhetisch wertvoller und vielgestaltiger Landschaftsstrukturen, vor allem typischer Dorfbilder und Alleen;
2. dem Schutz und der Entwicklung naturraumtypisch ausgebildeter, vielfältiger Lebensräume mit einer Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten;
3. der Ergänzung und dem Aufbau eines Verbundsystems verschiedener miteinander vernetzter Biotope;
4. dem Erhalt traditioneller und der Förderung umweltverträglicher, nachhaltiger Nutzungsformen in den Bereichen Land-, Forst-, Fischerei- und Wasserwirtschaft, Jagd sowie Erholungswesen und Fremdenverkehr;
5. der Förderung von Umweltbildung und Umwelterziehung;
6. der Einwerbung und dem gezielten Einsatz von Mitteln zur Pflege und Entwicklung des Gebietes aus Förderprogrammen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union.

Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG

Im Gebiet der Gemeinde Planebruch befinden sich weder flächenhafte Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG noch geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG. Die 5 Einzel-Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG im Bereich der Gemeinde Planebruch sind in der folgenden Tabelle aufgeführt und punktuell in der Planzeichnung vermerkt.

Tabelle 5: **Einzel-Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG**

| Nr. | Name | Art | Lage | Kronen Ø |
|------|-----------------|------------------|--|----------|
| ND 1 | Dorf-Eiche | Quercus robur | Cammer, Hauptstr. | 24 m |
| ND 2 | Eiche 1 | Quercus robur | im Wald zw. Forsthaus Hackenhausen und L 85 | 23 m |
| ND 3 | Eiche 2 | Quercus robur | Hackenhausen Ende Baumreihe vor Kieferndickung | 21 m |
| ND 4 | Knorrige Kiefer | Pinus sylvestris | Oberjünne, Dorfstr. | 15 m |
| ND 5 | Friedens-Eiche | Quercus robur | Oberjünne, Dorfstr. | 17 m |

Begründung

Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw § 18 BbgNatSchAG

Die gemäß § 30 BNatSchG und ergänzend durch § 18 BbgNatSchAG geschützten Biotope im Gebiet der Gemeinde Planebruch wurden aus dem Landschaftsplan übernommen und sind im FNP sowie in der Umweltkarte gekennzeichnet. Letztere verzeichnet auch den jeweiligen Biotoptyp (Kleingewässer, Fließgewässer mit natürlichen Uferbereichen, Feuchtwiesen, Feuchtweiden, Trockenrasen, Zergewässer, Vorräder, Erlengaleriewälder).

Geschützte Alleen gemäß § 17 BbgNatSchAG

Die Alleen entlang der L 85 nordwestlich des OT Cammer sowie abschnittsweise auf Freiflächen entlang der L 86 sind gemäß § 17 BbgNatSchAG geschützt. Unterhalt und Nachpflanzungen der Alleeäume obliegen der Landesstraßenbauverwaltung. Die im Landschaftsrahmenplan verzeichnete Allee an der L 85 zwischen Cammer und Damelang existiert nicht mehr und ist als landschaftstypisches und -prägendes Element wieder anzupflanzen.

7.4 Freiraumverbund gemäß Entwurf Regionalplan 3.0

Die Grenzen des geplanten Freiraumverbundes wurden dem Entwurf des Regionalplans 3.0 Havelland-Fläming entnommen und nachrichtlich vermerkt; im Bereich des östlichen Ortsrandes von Cammer wurden die Grenzen den vorhandenen und geplanten Bauflächen angepasst. Auf die nachrichtliche Wiedergabe der größeren, ansonsten aber gleichen Grenze des Freiraumverbundes aus LEP-HR Z 6.2 (vgl. Kap. 5.1.1 dieser Begründung) wird verzichtet.

7.5 Truppenübungsplatz Lehnin

Die Grenzen wurden vor Ort ermittelt. Da der Gemeinde Planebruch keine Planungshoheit über den Truppenübungsplatz zukommt, handelt es sich um eine nachrichtliche Darstellung. Nach Abstimmung mit den angrenzenden Gemeinden, in denen ebenfalls Gebietsteile des Truppenübungsplatzes Lehnin liegen, werden die Flächen als Sondergebiete dargestellt.

Gemäß der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, vom 23.04.2025 werden - vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage - Verteidigungsbelange berührt, aber nicht beeinträchtigt. Während des ganzjährigen Übungsbetriebes ist mit einer deutlichen Wahrnehmung von Lärmimmissionen und Erschütterungen im Einwirkungsbereich des Truppenübungsplatzes Lehnin zu rechnen. Vor allem ist dies bei den weiteren Planungen in den Ortslagen Damelang und Freienthal entsprechend zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung des Planungshinweises bestehen zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Planebruch seitens der Bundeswehr keine Einwände. Über die gesamte Fläche des Truppenübungsplatzes Lehnin verstreut - sowohl im Gebiet der Gemeinde Planebruch als auch in den umliegenden Gemeinden - existieren allastenverdächtige Flächen aus den Hinterlassenschaften der NVA. Für die Bundesrepublik Deutschland als Flächeneigentümer obliegt der Bundeswehr die Überwachung und ggf. Sanierung der Altlasten.

Begründung

Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

7.6 Archäologische Denkmalschutzbereiche

Die Grenzen der archäologischen Denkmalschutzbereiche wurden aus dem Geoportal Brandenburg sowie aus der am 16.04.2025 übersandten Kartierung des Brandenburgische Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Archäologie, übernommen. Im Geltungsbereich befinden sich viele Bodendenkmale im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 BbgDSchG:

Tabelle 6: Archäologische Bodendenkmale

| Bodendenkmal Nr. | Gemarkungen | Art | Zeit |
|-------------------------|---|------------------------------------|---------------------------------------|
| 30021x | Borkheide, Borkwalde, Brück, Freienthal, Neuendorf b. Brück | Grenzmarkierung Grenzmarkierung | deutsches Mittelalter Neuzeit |
| 30028 | Cammer | Gräberfeld | Eisenzeit |
| 30029 | Cammer | Gräberfeld | römische Kaiserzeit |
| 30030 | Cammer | Siedlung | römische Kaiserzeit |
| 30031 | Cammer | Gräberfeld | römische Kaiserzeit |
| 30032 | Cammer | Einzelfund Siedlung | Mesolithikum römische Kaiserzeit |
| 30036 | Cammer | Siedlung | deutsches Mittelalter |
| 30037 | Cammer | Siedlung | Urgeschichte |
| 30038 | Cammer | Siedlung | Urgeschichte |
| 30039 | Cammer | Siedlung | Urgeschichte |
| 30040 | Cammer | Siedlung | Urgeschichte |
| 30041 | Cammer | Siedlung | Urgeschichte |
| 30042 | Cammer | Siedlung | Eisenzeit |
| 30047x | Damelang | Dorfkern Siedlung | deutsches Mittelalter Neuzeit |
| 30048x | Freienthal | Wüstung Dorfkern | Urgeschichte deutsches Mittelalter |
| 30049x | Freienthal | Siedlung | Neuzeit |
| 30050x | Freienthal | Siedlung | Bronzezeit |
| 30224x | Damelang | Siedlung Siedlung Pechhütte | deutsches Mittelalter |
| 30306x | Damelang | Siedlung | Neuzeit |
| 30307 | Cammer | Turmhügel | deutsches Mittelalter |
| | | Siedlung | Urgeschichte |
| | | Schloss | Neuzeit |
| 30309x | Freienthal | Siedlung Rast- und Werkplatz | Neolithikum Mesolithikum |
| 30310x | Freienthal | Siedlung | Eisenzeit |
| 30311x | Freienthal | Siedlung | Urgeschichte |
| 30439x | Oberjünne | Dorfkern | Neuzeit |
| 31107x | Oberjünne | Siedlung | deutsches Mittelalter |
| | | Siedlung | slawisches Mittelalter |
| 31242 | Borkwalde, Brück, Busendorf, Freienthal | Grenzmarkierung | deutsches Mittelalter |
| 31295 | Cammer | Grenzmarkierung Dorfkern | Neuzeit deutsches Mittelalter |

Begründung

Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

| Bodendenkmal Nr. | Gemarkungen | Art | Zeit |
|-------------------------|---------------------------------|--------------|-----------------------|
| 31476 | Brück, Busendorf, Freienthal | Dorfkern | Neuzeit |
| | | Einzelfund | Neolithikum |
| | | Siedlung | Bronzezeit |
| | | Kirche | deutsches Mittelalter |
| | | Kirche | Neuzeit |
| | | Friedhof | Neuzeit |
| | | Siedlung | Eisenzeit |
| | | Kohlenmeiler | deutsches Mittelalter |
| | | Kohlenmeiler | Neuzeit |

In seiner Stellungnahme zum Vorentwurf des FNP vom 16.04.2025 weist das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Archäologie, auf Folgendes hin:

Bodendenkmale sind zu erhalten, zu schützen und zu pflegen (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG). Für Veränderungen an Bodendenkmalen gilt eine Dokumentationspflicht (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG), wobei auf eigene Kosten (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG) eine wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Bergung (einschließlich der hierbei erforderlichen Dokumentation) der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde im öffentlichen Interesse zu gewährleisten ist (§ 9 Abs. 4 BbgDSchG).

Veränderungen an Bodendenkmalen bedürfen grundsätzlich einer Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 9 BbgDSchG. Die untere Denkmalschutzbehörde ist im Bauantragsverfahren zu beteiligen.

Sind Erdarbeiten geplant, die das Bodendenkmal verändern, müssen alle Erdarbeiten durch eine archäologische Fachfirma begleitet werden. Vor Baubeginn hat der Erlaubnisnehmer auf eigene Kosten (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG) die wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Bergung (einschließlich der hierbei erforderlichen Dokumentation) der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde im öffentlichen Interesse dadurch zu gewährleisten, dass er mit der Leitung der archäologischen Maßnahmen einen Archäologen (Fachfirma) beauftragt, deren Auswahl das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum (BLDAM) zuzustimmen hat (§ 9 Abs. 4 BbgDSchG). Die archäologische Dokumentation erfolgt gemäß den "Richtlinien zur Grabungsdokumentation" des BLDAM. Über die Freigabe der archäologisch zu untersuchenden Flächen entscheiden die Denkmalbehörden. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).

Verfahrensrechtlicher Hinweis

Da in Folge von Baumaßnahmen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Veränderungen und Teilzerstörungen an Bodendenkmalen herbeigeführt werden, Bodendenkmale jedoch grundsätzlich zu schützen und zu erhalten sind (§§ 1 und 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG), stehen Bauvorhaben Belange des Denkmalschutzes entgegen, wenn sie sich im Bereich von Bodendenkmalen befinden.

Möglichkeiten der Überwindung

Veränderungen und Teilzerstörungen an Bodendenkmalen bedürfen gem. §§ 9, 19/ § 20 Abs.1 einer denkmalrechtlichen Erlaubnis/Baugenehmigung. Der Antrag auf Erteilung einer solchen Erlaubnis ist durch den Vorhabenträger gem. § 19 Abs. 1 BbgDSchG schriftlich mit den zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu stellen. Im Falle eines Baugenehmigungsverfahrens ist der Antrag an die untere Bauaufsichtsbehörde zu richten. Die Denkmafachbehörde für Bodendenkmale wird das Benehmen zur Veränderung bzw. Teilzerstörung des Bodendenkmals herstellen, insofern sichergestellt ist, dass:

A. der Vorhabenträger im Hinblick auf § 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG die denkmal-zerstörenden Erdarbeiten/Baumaßnahmen auf ein unbedingt erforderliches Maß reduziert;

Begründung

Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

B. der Vorhabenträger in den Bereichen, wo denkmalzerstörende Erdarbeiten bzw. Baumaßnahmen unumgänglich sind, die Durchführung von baubegleitenden bzw. bauvorbereitenden archäologischen Dokumentationen (Ausgrabungen) zu seinen Lasten gem. § 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG gewährleistet. Einzelheiten hierzu werden im Rahmen eines denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens geregelt.

7.7 Baudenkenschutz / Bauensemble-Schutzbereiche

Die Objekte und Grenzen wurden aus dem Geoportal Brandenburg übernommen:

- Bockwindmühle Cammer
- Kirchen in Cammer, Damelang und Freienthal
- Kernbereiche der Ortslagen Cammer, Damelang, Freienthal und Oberjünne

Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind gemäß § 9 BbgDSchG erlaubnispflichtig und bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark vor Ausführung zu beantragen.

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalflege, stellt in seiner Stellungnahme zum Vorentwurf vom 07.04.2025 keine Betroffenheit von Baudenkmalen fest.

7.8 Altlasten

Im Gebiet der Gemeinde Planebruch liegen dem Landratsamt, Bodenschutzbehörde, gemäß schriftlicher Mitteilung vom 02.10.2025 folgende sanierte, festgestellte oder verdächtige Altlastenstandorte vor:

Tabelle 7: **Altablagerungen, Altlasten und altlastenverdächtige Flächen**

| Registr.-Nr. | ortsübl. Bezeichnung | Art | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|--------------|--------------------------|--------------------------------|------------|------|-----------|
| 0315690010 | Cammer Mühle | Sanierte Altablagerung | Cammer | 4 | 65 |
| 0315690028 | Altablagerung Damelang | Sanierte Altablagerung | Damelang | 1 | 20/3 |
| 0315690029 | Altablagerung Freienthal | Sanierte Altablagerung | Freienthal | 8 | 69 |
| 0315692124 | Tankstelle Hackenhausen | Festgestellter Altlaststandort | Freienthal | 3 | 143 - 146 |
| 0317690011 | Altablagerung Oberjünne | Altlastenverdächtige Fläche | Oberjünne | 4 | 119, 122 |
| 0317698500 | Truppenübungsplatz | Altlastenverdächtige Fläche | diverse | div. | diverse |

Von den sanierten Altablagerungen geht keine Gefahr für Mensch und Umwelt mehr aus. Beim festgestellten Altlaststandort Tankstelle Hackenhausen sowie bei der Altablagerung Oberjünne besteht kein akuter Handlungsbedarf.

Die Hinterlassenschaften der NVA auf dem Truppenübungsplatz Lehnin fallen in die Zuständigkeit der Bundeswehr, die die Fläche weiterhin militärisch nutzt.

Begründung

Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

7.9 Bergbauberechtigungen

Der gesamte südwestliche Teil des Plangebietes unter Einschluss der Ortslagen Cammer, Damelang und Freienthal befindet sich innerhalb des Feldes der Bewilligung „Belzig-Nord B (22- 1480)“, welche die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung des im Feld lagernden Bodenschatzes (Sole) berechtigt. Die Bewilligung wurde am 11.02.1999 von der Bergverwaltung erteilt und ist aktuell bis zum 11.02.2049 befristet. Die Möglichkeit einer Verlängerung ist auf der Grundlage von § 16 Abs. 5 BBergG gegeben. Eine Bewilligung wird durch Artikel 14 GG als eigentumsrechtliche Position geschützt. Auf das Recht aus der Bewilligung sind die für Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden. Die bergbaulichen Interessen sind somit bei behördlichen Entscheidungen und dem Erlass von Regelungen, die die bergbaulichen Tätigkeiten ausschließen oder einschränken, im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen.

Die aktuelle Inhaberin der o. g. Bewilligung ist die Bad Belzig Kur GmbH, Am Kurpark 15, 14806 Bad Belzig.

Aus Berechtsamssicht stehen den im FNP dargestellten Flächennutzungen gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 31.03.2025 keine Belange entgegen.

7.10 Kampfmittel

Gemäß Mitteilung des Zentraldienstes der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst, vom 02.04.2025 bestehen für die Beplanung des gesamten Gemeindegebietes keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Bauvorhaben zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen Bodeneingriffe ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich, siehe auch unter
https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt_Verlegung_von_Medienträgern_in_kampfmittelbelasteten_Gebieten_März_2025.pdf

8 Landschaftsplanung

8.1 Gesetzliche Bestimmungen für die Landschaftsplanung

Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden gemäß § 11 Abs. 1 BNatSchG auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen dargestellt. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Die in den Landschaftsplänen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen und können als Darstellungen nach § 5 BauGB in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Gemäß § 11 Abs. 2 BNatSchG ist ein Landschaftsplan aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 BNatSchG erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.

Daher sind die Landschaftspläne mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchen Umfang mit Blick auf die in § 11 Abs. 2 S. 1 BNatSchG genannten Kriterien eine Fortschreibung erforderlich ist. Diese Prüfung beinhaltet nach § 9 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BNatSchG auch die Richtigkeit der Angaben über den vorhandenen und zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft (Aktualität). Die Angaben müssen nach wie vor inhaltlich richtig sein; das betrifft insbesondere das Vorkommen von Arten und Lebensgemeinschaften, aber auch methodisch müssen sie dem Stand der Technik und den aktuellen Vorgaben der Landschaftsrahmenpläne entsprechen.

Bei der Aufstellung des Landschaftsplans sind die Vorschriften des § 5 Abs. 2 S. 1 BbgNatSchAG sowie des Gemeinsamen Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr „Bauleitplanung und Landschaftsplanung“ zu beachten. Gemäß § 5 Abs. 4 BbgNatSchAG ist bei der Aufstellung und Fortschreibung des Landschaftsplans die untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

8.2 Hinweise zur Landschaftsplanung in der Gemeinde Planebruch

Die Gemeinde Planebruch stellt den Landschaftsplan für das gesamte Gemeindegebiet parallel zum Flächennutzungsplan auf. Dessen Inhalte sind in den Flächennutzungsplan zusammengefasst übernommen worden, hier insbesondere die geschützten Flächen und Objekte mit Darstellung der Schutzziele und -zwecke sowie die Flächen für die vordringlichen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Die Umweltkarte zum Umweltbericht stellt wesentliche Inhalte des Landschaftsplans zusammenfassend dar, soweit für die Umweltprüfung erforderlich. Außerdem hebt die Umweltkarte die wesentlichen von der Gemeinde Planebruch vordringlich umzusetzenden Maßnahmen des Landschaftsplans übersichtlich hervor, deren Flächen in den Flächennutzungsplan übernommen wurden.

Auf dem Truppenübungsplatz Lehnin besitzt die Gemeinde Planebruch keine Planungshoheit (38 % des Gemeindegebiets). Der Landschaftsplan beschränkt sich dort auf Bestandsdarstellungen sowie auf Übernahmen von Maßnahmen aus dem Landschaftsprogramm und dem Landschaftsrahmenplan.

Begründung

Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

Die Gemeinde Planebruch hat mit 1.875 ha einen erheblichen Flächenanteil (29 % des Gemeindegebiets) an den Belziger Landschaftswiesen mit Vorkommen der Großtrappe. Dementsprechend unterliegt dieses Gebiet den Schutzzonen und -zielen auf Kreis-, Bundes- und Europa-Ebene. Die Gemeinde Planebruch beschränkt sich auch in diesem Gebiet auf Bestandsdarstellungen und Übernahmen von Maßnahmen aus Fachplanungen der zuständigen Naturschutzbehörden. Erforderliche Maßnahmen werden u.a. von beteiligten Landwirtschaftsbetrieben sowie im laufenden Flurbereinigungsverfahren "Belziger Landschaftswiesen" (Nr. 1001X) umgesetzt und von den zuständigen Naturschutzbehörden überwacht.

Die Gemeinde Planebruch besitzt mit der Plane ein Gewässer I. Ordnung. Die Pflichten der Unterhaltung und des Gewässerausbaus obliegen nach BbgWG § 79 Abs. 1 Nr. 1 dem Landesamt für Umweltschutz als Wasserwirtschaftsamt des Landes Brandenburg. Die Plane ist im Gemeindegebiet Planebruch in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommen, und ist damit ein Bestandteil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, das als Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) den Schutz des § 34 BNatSchG genießt. Für Teilbereiche liegen bereits wasserbauliche Planungen vor, die der Verbesserung der Gewässergüte und der Gewässerstruktur dienen. Aus den Zielen zur Verbesserung der Gewässergüte und der Gewässerstruktur resultieren Gebietsansprüche zur Erweiterung des Gewässerbettes und des Gewässerrandstreifens. Diese gehen in das Flurbereinigungsverfahren "Belziger Landschaftswiesen" (Nr. 1001X) ein, soweit die betreffenden Gewässerabschnitte innerhalb des Verfahrensbereichs liegen. Insbesondere die Abstimmung der teils divergierenden Ziele des Großtrappenschutzes und der Verbesserung der Gewässerstruktur erfolgt durch die zuständigen Fachbehörden im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens.

Die Landesstraßenbauverwaltung ist für den Unterhalt, den dauerhaften Erhalt sowie für erforderliche Nach- und Neupflanzungen bei Abgängen oder Rodungen der geschützten Alleen entlang der L 85 und der L 86 zuständig. Die Gemeinde Planebruch legt besonderen Wert auf diese regionaltypischen, landschaftsbildprägenden Elemente in der Kulturlandschaft.

Die Gemeinde Planebruch fokussiert sich daher auf Maßnahmen zum Erhalt der Angerstruktur mit ihrem wertvollen Baumbestand in den Ortskernen, die auch dem unmittelbaren Lebensumfeld ihrer Bürger zugute kommen. Darüberhinaus sind der Gemeinde Planebruch die Pflege, der Unterhalt und die Entwicklung des Gutsparks Cammer sowie die Aufwertung der Landschaftsstruktur außerhalb der Großschutzgebiete besonders wichtig.

8.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in der Gemeinde Planebruch

Als kleine Gemeinde im ländlichen Bereich kann die Gemeinde Planebruch auch vordringliche Maßnahmen nur in geringem Umfang aus Eigenmitteln finanzieren. Aufgrund ihrer beschränkten Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnen und Gewerbeansiedlung fallen Ausgleichsmittel für Maßnahmen in Natur und Landschaft ebenfalls nur in sehr bescheidenem Umfang an. Einen wesentlichen Beitrag kann jedoch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage Cammer durch ihre Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Entwicklung von Trockenrasen und zur Biodiversifizierung von Waldrändern leisten.

Großvorhaben wie die Pflege und Entwicklung der Belziger Landschaftswiesen oder die Verbesserung der Gewässergüte und -strukturen sind auf eine professionelle Planung, die Finanzierung durch Drittmittel sowie auf die Ausführung durch Fachbetriebe angewiesen. Die Trägerschaft dieser Vorhaben liegt daher zumeist bei den Fachbehörden des Landkreises, der Naturparkverwaltung etc. Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit den Ifd. Nr. 80 und 81 (vgl. Tabelle 4) dienen

Begründung

Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

daher vornehmlich der Flächensicherung und signalisieren die Zustimmung der Gemeinde Planebruch für entsprechende Maßnahmen.

Infolgedessen beginnt die folgende Maßnahmenliste mit solchen Vorhaben, die zuvorderst in der Hand der Gemeinde Planebruch liegen, wie die Pflege der Ortsbilder, die Sanierung der Wasserhaltung im Gutspark Cammer und die Anpflanzung von Feldgehölzen. Bei diesen Vorhaben ist die tatkräftige Unterstützung durch die Bürger möglich und erforderlich, z.B. durch Naturschutz-, Heimat- oder Jagdvereine, aber auch durch Privatpersonen. Darüberhinaus lassen sich für konkrete Vorhaben Sponsorengelder generieren.

Ortskerne

- Erhalt und Pflege der Dorfanger
- Keine Bebauung des Angers
- Erhalt und Pflege der wertvollen Baumbestände auf den Angern

Gutspark Cammer

- Erhalt und Pflege des wertvollen Baumbestandes
- Sanierung der Stauanlagen zur Reaktivierung der Teiche und Wasserläufe
- Pflege der Grünflächen auch zum Zweck der Naherholung

Landschaftsgehölze

- Erhalt der Feldgehölze, Hecken, Baumreihen und Solitärbäume in der freien Landschaft
- Anpflanzung weiterer Gehölze und Alleen zur Strukturierung und Biodiversifizierung der Feldflur (Entwicklungsgebiete 1 bis 5, siehe unten)
- Fertigstellungspflege der Anpflanzungen (Kontrolle des Wildschutzzauns, Wässerung in Trockenjahren)

Sölle und Teiche

- Erhalt, insbesondere durch Kontrolle auf Verkippungen und Müllablagerungen
- Einrichtung von Gewässerrandbereichen
- Gehölzanpflanzung in den Uferzonen

Waldränder

- Ausbildung von Waldmänteln und vorgelagerter Hochstaudensäume insbesondere bei Kiefernforsten
- Initialpflanzungen von Sträuchern und Laubbäumen des Waldrandes
- freie Sukzession durch Nutzungsaufgabe des Waldrandes

Trockenrasen und Heide

- Einrichtung auf ertragsschwachen Sandackerflächen
- Sicherstellung der kontinuierlichen Pflege durch Anbindung an Vorhaben (z.B. Photovoltaik)
- Vereinbarungen mit der Bundeswehr zum SPA innerhalb des Truppenübungsplatzes

Belziger Landschaftswiesen

- Verbesserung der Gewässergüte und -strukturen, auch im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens
- Pflege und Entwicklung als Lebensraum für die Großtrappe
- Besucherlenkung

Gewässer

- Erreichen einer guten Wasserqualität der Oberflächengewässer
- Erreichen einer guten Gewässerstruktur der Oberflächengewässer
- Grundwasserschutz: Minimierung der Bodenversiegelung und der Einträge von Schad- und Düngestoffen

Begründung

Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

In den Entwicklungsgebieten 1 bis 5, die in der Umweltkarte und der Planungskarte des Landschaftsplans gekennzeichnet sind, sollen hauptsächlich Gehölze angepflanzt werden, um die Landschaft besser zu strukturieren und die Biodiversität in der Ackerlandschaft zu erhöhen. Hierfür bieten sich Solitärbäume, Hecken, Baumhecken, Baumreihen oder Alleen entlang bestehender Wege oder Gräben an; daneben kommen auch kleinflächige Feldgehölze infrage. Konkrete Gehölzarten und Flurstücke können erst im Rahmen einer verbindlichen Planung und nach Abstimmung der Verfügbarkeit mit den Flächeneigentümern benannt werden; die Darstellung dieser Entwicklungsbereiche als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB bleibt daher der Fortschreibung dieses FNP vorbehalten. Die Gehölzarten sind standortgerecht auszuwählen.

Tabelle 8: **Entwicklungsgebiete für Natur und Landschaft**

| | Gemarkung | Flur | Standortverhältnisse |
|----------------------|------------------------|-------------|---------------------------|
| Entwicklungsgebiet 1 | Cammer | 6, 8 | überwiegend Anmoorgley |
| Entwicklungsgebiet 2 | Cammer | 6, 7, 9 | überwiegend Anmoorgley |
| Entwicklungsgebiet 3 | Cammer | 5 | wechseltrockene Gleyböden |
| Entwicklungsgebiet 4 | Cammer Oberjünne | 4, 7 6 | Erdniedermoor, entwässert |
| Entwicklungsgebiet 5 | Damelang Freienthal | 2, 3 1,9 | wechseltrockene Gleyböden |

Begründung

Stand: Entwurf Dezember 2025 / Auslegung, TÖB-Beteiligung

9 FlächenübersichtTabelle 9: **Flächenübersicht**

| Fläche | ha |
|---------------------------------|---------|
| Dorfgebiet | 73,4 |
| Wohnbaufläche | 3,5 |
| Gewerbliche Baufläche | 5,4 |
| Sonstiges Sondergebiet PV | 43,3 |
| Sondergebiet Truppenübungsplatz | 2.507,3 |
| Gemeinbedarf | 0,7 |
| Ver- / Entsorgung | 2,6 |
| Grünfläche / Gartenland | 50,4 |
| Hauptstraßen | 38,5 |
| stehende Gewässer | 2,2 |
| Fließgewässer | 42,8 |
| Wald / Landwirtschaft | 3.767,4 |
| Gesamt | 6.537,5 |

Quellenverzeichnis

1. Altlastenkataster; schr. Mitt. Untere Bodenschutzbehörde vom 02.10.2025
2. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen; schr. Mitt. Landkreis Potsdam-Mittelmark vom 28.10.2025
3. Biotop- und Landnutzungskartierung; Landesamt für Umwelt Brandenburg (2009)
4. Boden-Basis-Daten; Geoportal LBGR Brandenburg (2025)
5. Bodenrichtwerte, Bodenschätzung; Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (2025)
6. Digitale Orthophotos; Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (2025)
7. Eingriffs- und Kompensationsflächen-Informationssystem des Landes Brandenburg (EKIS, 2025)
8. Flurbereinigungsverfahren „Belziger Landschaftswiesen“, Verfahrensnummer 1001X (Verfahrensstand 2025: Anhörung der Grundstückseigentümer)
9. Gewässerentwicklungskonzept Plane-Buckau (2017)
10. Gewässernetz Version 4.4; Landesamt für Umwelt Brandenburg (2025)
11. Grundkarte, Hausumringe, Fluren; Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (2025)
12. Kartierung der archäologischen Bodendenkmale; schr. Mitt. des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Archäologie, vom 16.04.2025
13. Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (2019)
14. Landschaftsprogramm Brandenburg (2001)
15. Landschaftsprogramm Brandenburg, Fortschreibung 3.2 Boden (Planungsgrundlagen 2018 - 2022)
16. Landschaftsprogramm Brandenburg, Fortschreibung 3.5 Landschaftsbild (2022)
17. Landschaftsprogramm Brandenburg, Fortschreibung 3.7 Biotopverbund (Entwurf 2025)
18. Landschaftsrahmenplan Potsdam-Mittelmark (2006)
19. Landschaftsrahmenplan Potsdam-Mittelmark (Entwurf vom 25.08.2025)
20. Regionalplan Havelland-Fläming (2020, rechtsunwirksam)
21. Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Entwurf vom 26.06.2025)
22. Schutzgebietsverordnung NSG Belziger Landschaftswiesen; Obere Naturschutzbehörde (2005)
23. Schutzgebietsverordnungen LSG, ND; Untere Naturschutzbehörde
24. Steckbriefe der Natura 2000-Gebiete; Bundesamt für Naturschutz
25. Stellungnahmen diverser Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des FNP (2025)